



Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

BEKANNTMACHUNG

zur 12. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Mittwoch, den 06.03.2019, 19:00 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018) (VL-3/2019
1. Ergänzung)
betr. Wahlwerbesetzung
2. EFRE-Programm "Lokale Ökonomie" (VL-4/2019
2. Ergänzung)
 - a) Beschlussfassung über einen Planungsverzicht gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2
 - b) Beschlussfassung zur Durchführung eines Lokale Ökonomie Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3
 - c) Beschlussfassung über den geänderten Entwurf eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts
3. Verschiedenes

Homberg (Efze), 22.02.2019

Axel Becker
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 07.03.2019

12. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 12. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Mittwoch, 06.03.2019, 19:00 Uhr bis 19:24 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Axel Becker

Ausschussmitglied Klaus Bölling

Ausschussmitglied Helmut Koch

Ausschussmitglied Alwin-Theo Köhler

Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz

vertritt Seib, Alexander (FWG)

Schriftführer:

Schriftführer Uwe Dittmer

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Axel Becker eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Gremiums, begrüßte die Anwesenden, stellte fest, dass gegen Frist und Form der Einladung und dem Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden und der Ausschuss beschlussfähig ist.

1. **Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018)**
betr. Wahlwerbesatzung

VL-3/2019
1. Ergänzung

Das Thema „Wahlwerbesatzung“ werde, so Axel Becker, im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur eingebracht und diskutiert, damit die Ausschussmitglieder Vorschläge einbringen können für die Erstellung einer Wahlwerbesatzung oder einer entsprechenden Ergänzung der schon vorhandenen Ordnungssatzung. Deshalb werde heute, so Axel Becker, auch noch kein Beschluss gefasst.

Denn die Ordnungsverwaltung sei derzeit noch dabei, Informationen bei anderen Kommunen zu sammeln. Der Stadtverordnete Alwin Köhler reichte in diesem Zusammenhang eine Kopie der „Satzung zur Regelung der Wahlwerbung der Stadt Zierenberg“ als Vorlage für eine mögliche, eigene Homberger Wahlwerbesatzung an den Vorsitzenden weiter (*redaktionelle*

Anmerk: Sie wurde inzwischen an Frau Berresheim von der Ordnungsverwaltung weitergeleitet und wird auch als Anlage zum Protokoll den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.)

Der Sinn einer Wahlwerbesatzung wurde im Ausschuss durchaus kontrovers diskutiert. Die Fraktionen sollten sich Gedanken machen und ebenfalls Vorschläge einbringen, um einen Satzungsentwurf verfassen zu können. Alle Vorschläge sollen gesammelt werden und an die Ordnungsverwaltung weitergeleitet werden, um einen Satzungsentwurf oder einen Zusatz zur bestehenden Ordnungssatzung zu verfassen.

2. EFRE-Programm "Lokale Ökonomie

VL-4/2019

- a) **Beschlussfassung über einen Planungsverzicht gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2**
- b) **Beschlussfassung zur Durchführung eines Lokale Ökonomie Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3**
- c) **Beschlussfassung über den geänderten Entwurf eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts**

2. Ergänzung

Der Ausschussvorsitzende Axel Becker informierte zusammen mit Uwe Dittmer über die vorgenommenen Änderungen des Entwurfs eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Lokale Ökonomie“. Der geänderte Entwurf lag allen Ausschussmitgliedern vor. Bei den drei Änderungen handelt es sich um Änderungswünsche des Hessischen Wirtschaftsministeriums.

Das Gremium nahm diese Änderungen zur Kenntnis und fasste folgende Einzelbeschlüsse:

Beschluss:

- a) Planungsverzicht gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2 wird mehrheitlich beschlossen;
- b) Durchführung eines Lokale Ökonomie Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3 wird mehrheitlich beschlossen;
- c) Beschluss über den geänderten Entwurf eines ISEK konnte nicht gefasst werden, weil zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die Genehmigung des ISEK durch das Wirtschaftsministerium mit Angabe des Genehmigungsdatums noch nicht vorlag.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 5
Ja-Stimmen: 4
Enthaltungen: 1

3. Verschiedenes

Es wurden keine weiteren Anregungen und Themen diskutiert.

Axel Becker
Ausschussvorsitzender

Uwe Dittmer
Schriftführer

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-3/2019 1. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	21.02.2019
SUK	06.03.2019

**Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018)
betr. Wahlwerbesatzung**

a) Erläuterung:

Die Verwaltung sammelt Informationen bei umliegenden Kommunen, in denen eine geordnete Wahlwerbung bereits praktiziert wird. Dies sind im näheren Umfeld die Städte Bad Wildungen, Frankenberg und Korbach. Nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse wird ein Vorschlag für die Erstellung einer eigenen Wahlwerbesatzung bzw. alternativ der Aufnahme eines weiteren Abschnittes in die bestehende Ordnungssatzung erarbeitet. Es müssen hierin u.a. die genauen Standorte und die Bedingungen für das Plakatieren auf den Stellwänden geregelt werden. Denkbare Aufstellorte für Plakatwände in der Kernstadt könnten u.a. der Marktplatz, der Busbahnhof, der Bereich um die Stadthalle, sowie im Bereich des Stadtparks sein.

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388, 1391), der §§ 16 und 17 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08. Juni 2003 (GVBl. I 2003 S. 166, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 10.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung der Wahlwerbung der Stadt Zierenberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlwerbesatzung regelt die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Zierenberg sowie deren Stadtteilen während der Wahlkampfzeit, und gilt für alle Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Die Vorschriften des HStrG und der StVO bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg, im Kreistag des Landkreises Kassel, im Hessischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten. Berechtigte sind weiterhin zugelassene Einzelbewerber/innen für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in der Stadt Zierenberg, zum / zur Landrat / Landrätin des Landkreises Kassel und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell und Hängeplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung

- (1) Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber(innen) werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben.
- (2) Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (3) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschranke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden.
- (5) Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und Einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (6) Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 4

Freigabe öffentlicher Flächen

Die Stadt Zierenberg bestimmt die öffentlichen Stellplätze für Plakate, Plakattafeln bzw. Plakatständer in der Größe bis DIN A0. Die Werbeträger dürfen unter Beachtung von § 3 dieser Satzung an folgenden Plätzen aufgestellt werden:

a) Kernstadt Zierenberg

1. Mittelstraße (vor der Stadtmauer am Obertor)
2. Oberelsunger Straße (innerorts bis Ortsausgang)
3. Kasseler Straße (innerorts beide Richtungen)
4. Parkplatz am Freibad (Dörnbergstraße/Ecke Weißer Straße)
5. Ehlener Straße (innerorts beide Richtungen)
6. im Bereich Marktplatz und rund um das Rathaus, jedoch nicht am Rathaus selbst
7. Zufahrt Gewerbegebiet „Vor Brakens Höhe“

b) Stadtteil Oberelsungen

1. Tränkeweg / Bärenbergstraße
2. Ecke Escheberger Weg/Bühlecker Weg
3. in den Grünanlagen am Zimmerplatz
4. Bahnhofstraße, Nothfelder Straße
5. Fünffensterstraße, Niederelsunger Straße

c) Stadtteil Burghasungen

1. auf der Grünanlage Ortseingang von Altenhasungen, Hasunger Str./Ecke Kirchweg
2. Grünanlage Hasunger-/ Ludwig-Müller-Straße (bei der Bushaltestelle)
3. Rundstraße / Bergstraße
4. Grünflächen am ehemaligen und am neuen Trafo-Haus an der Zierenberger Straße

d) Stadtteil Oelshausen

1. am alten Dorfgemeinschaftshaus (Evangelisches Gemeindezentrum) und unterhalb der Kirche in der Ringstraße
2. Ecke Martinhagener Straße an der Erpebrücke zum Neubaugebiet (Tränke)
3. Rasen-Rondell Wenigenhasunger Weg
4. am ehemaligen Feuerlöschteich (Ecke Teichstraße / Martinhagener Straße)
5. Ortseingang Martinhagener Straße

§ 5

Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsbehördenbezirk Habichtswald).

Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- (1) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- (2) wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, die aus Kunststoff/Wellkunststoff bestehen („FlexiPlast“ o.ä.) ist untersagt.
- (2) In jedem Stadtteil darf jede(r) Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 1 Plakat je angefangene 100 Einwohner/innen anbringen. In der Kernstadt Zierenberg darf höchstens 1 Plakat je 300 Einwohner / innen angebracht werden. Pro Stellplatz sind dabei nicht mehr als 2 Einheiten aufzustellen (als eine Einheit gilt maximal ein Dreiecks-Ständer).
- (3) Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Plakate für jede zusätzliche Wahl um jeweils 50%.
- (4) Mit der Plakatierung darf jeweils frühestens 8 Wochen vor der jeweiligen Wahl begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen, welche an den in § 4 dieser Satzung genannten Stellplätzen auch schon vorher aufgestellt werden können.
- (5) Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
- (6) Die Anbringung der Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit nicht ummanteltem Draht oder Klebeband ist untersagt.

- (7) Die Plakatierung ist in der gesamten Wahlzeit untersagt:
- unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.),
 - unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen,
 - in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie im Bereich von weniger als 10 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt

Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes sowie des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Verantwortlichkeiten - Entfernen/Beseitigen von Wahlwerbung

- (1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung/Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbung sind die Einzelbewerber, Parteien und Wählervereinigungen bzw. die Antragsteller und/oder Aufsteller verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Zierenberg von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Wahlwerbeträger und Plakate sind bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltag ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Zierenberg beseitigt und in amtliches Gewahrsam genommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

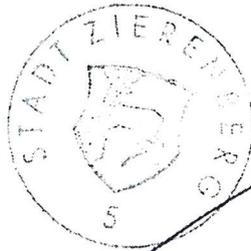
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 3. entgegen § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 4. entgegen § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 Wahlwerbeträger aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 4 a) bis d) Plakate, Plakattafeln oder Plakatständer an anderen als den freigegebenen Stellplätzen aufstellt
 6. entgegen § 5 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate aus Kunststoff oder Wellkunststoff („FlexiPlast“ o.ä.) aufstellt oder anbringt
 8. entgegen § 7 Abs. 2 und Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 Wahlplakate früher als 8 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt

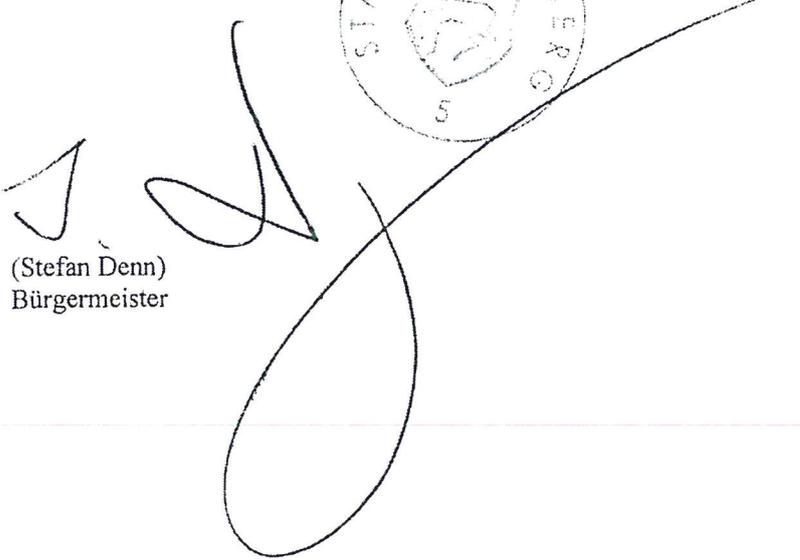
10. entgegen § 7 Abs. 5 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 11. entgegen § 7 Abs. 6 Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten mittels nicht ummanteltem Draht, Klebeband oder anderen Materialien anbringt, welche zu Beschädigungen der Masten führen können
 12. entgegen § 7 Abs. 7 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 7 untersagt ist
 13. entgegen § 8 Abs. 2 Wahlwerbung nicht bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltermin vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Zierenberg, den 10.03.2014




(Stefan Denn)
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-4/2019 2. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
SUK	06.03.2019
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

EFRE-Programm "Lokale Ökonomie

- a) **Beschlussfassung über einen Planungsverzicht gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2**
- b) **Beschlussfassung zur Durchführung eines Lokale Ökonomie Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3**
- c) **Beschlussfassung über den geänderten Entwurf eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts**

a) Erläuterung:

Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich der Förderung der lokalen Ökonomie (EFRE-ReSie und LOK ÖK) sind gemäß Teil C der Richtlinie ergänzend zum Beschluss über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgende Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung zu fassen:

- a) Gemäß Ziffer 2 der Richtlinie: Beschluss über die Verpflichtung während der Durchführung des Förderprogramms Lokale Ökonomie bis zum 31.12.2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen.
- b) Gemäß Ziffer 5.5.1 Nr. 3 der Richtlinie: Beschluss über die Durchführung eines Lokale-Ökonomie Programms

Die Förderrichtlinie des Landes Hessen vom 08.03.2018 ist als Anlage beigefügt.

- c) Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss VL-4/2019 am 31.01.2019 vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ministeriums den Entwurf des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts Stand 17.01.2019 beschlossen. Sollten sich Änderungen ergeben, wird der Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur zeitnah beraten und entscheiden. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zwischenzeitlich einige Ergänzungen zu Ziffer 6 des Konzepts vorgeschlagen, die vom Büro akp eingearbeitet, und am 18. Februar dem Ministerium zur abschließenden Genehmigung übersandt wurden. Seitens des Ministeriums wurde die Genehmigung des ISEK am.....erteilt.

Der aktuelle Entwurf des ISEK mit den gelb markierten Ergänzungen auf den Seiten 1, und 22 bis 24 und die Genehmigung des ISEK sind als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich der Förderung der lokalen Ökonomie (EFRE-ReSie und LOK ÖK)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

- a) Die Kreisstadt Homberg (Efze) verpflichtet sich während der Durchführung des Förderprogramms Lokale Ökonomie bis zum 31.12.2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen.
- b) Es wird die Durchführung eines Lokale-Ökonomie Programms beschlossen.
- c) Der überarbeitete Entwurf des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts für das EFRE Förderprogramm „Lokale Ökonomie“ vom 18.02.2019 wird beschlossen. Das Konzept wurde am.....vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genehmigt.

Anlage(n):

1. ISEK-Homberg_LokaleÖkonomie_Überarbeitung-2019-02-18{[
2. Förderrichtlinien Lokale Ökonomie 2018{[

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	2
2	Einleitung.....	2
3	Fördergebiet	3
4	Analyse der Ausgangssituation und der Potentiale	5
4.1	Räumliche Einordnung	5
4.1.1	Regionaler Kontext	5
4.1.2	Politische Einbindung	6
4.1.3	Planungsrechtliche Situation im Fördergebiet	7
4.2	Bevölkerungsstruktur / demografische Entwicklung	8
4.3	Wirtschaftsstruktur, Einzelhandel und Gewerbe	9
4.3.1	Lokale Wirtschaftsstruktur/Gewerbe.....	9
4.3.2	Einzelhandel	9
4.3.3	Vermarktungsaktivitäten.....	11
4.4	Städtebauliche Grundstruktur.....	12
4.4.1	Stadtstruktur und Freiraum.....	12
4.4.2	Gebäudenutzungen	13
4.4.3	Denkmalschutz	13
4.4.4	Energetischer Gebäudezustand.....	15
4.4.5	Topographische Besonderheiten im Fördergebiet.....	15
4.4.6	Nutzung und Leerstand	15
4.5	Stadtklima.....	18
4.5.1	Klimaanpassung / Klimaschutz	18
4.5.2	CO ₂ -/Energieeinsparungen.....	19
4.6	Mobilität	19
4.6.1	Verkehrssituation in der Innenstadt.....	19
4.6.2	E-Mobilität	20
5	Zusammenfassende SWOT-Analyse	21
6	Ziele und Entwicklungsstrategien.....	22
6.1	Ziele	22
6.2	Entwicklungsstrategien	22
6.2.1	Maßnahmenfeld 1: Gewerbeansiedlung einschließlich Einzelhandel, Gastronomie.....	23
6.2.2	Maßnahmenfeld 2: Beseitigung des Leerstand	24
7	Vorhaben / Projekte	25
8	Zeit- und Finanzierungsplanung	27
9	Organisations- und Beteiligungsstruktur.....	27

1 Zusammenfassung

Das Thema „Lokale Ökonomie“ spielt für die Attraktivität und Lebendigkeit der historischen Altstadt bereits seit Jahren eine bedeutende Rolle für die Kreisstadt Homberg (Efze). Aufgrund sowohl globaler als auch lokaler Entwicklungen der letzten Jahre ist das Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot in Teilbereichen der Altstadt gesunken und der Leerstand von Geschäftsgebäuden oder Ladenlokalen gestiegen. Derzeit konzentriert sich der Gebäudeleerstand vor allem in der Untergasse, es gilt jedoch, die derzeitigen Gewerbetreibenden sowie potentielle Neuansiedlungen im gesamten Geschäftsbereich der Altstadt südlich des Marktplatzes zu unterstützen.

Durch die Neuauflage eines kommunalen Förderprogramms „Lokale Ökonomie“ in der südlichen Altstadt verfolgt die Kommune die Strategie, die historische Innenstadt zu attraktivieren, um sie als lebendiges Zentrum für Bewohner*innen und Besucher*innen der Stadt zu erhalten und sowohl die Nutzungsstruktur als auch die Bausubstanz und Stadtgestalt langfristig zu stabilisieren. Gemäß den Zielen und Projektbeschreibungen dieses Konzeptes sollen einerseits finanzielle Anreize zur Sanierung, Attraktivierung, Herstellung von Barrierefreiheit und zeitgemäßen Gestaltung der Laden-, Gewerbe- und Gastronomieräume geboten werden. Andererseits soll auch die Zusammenarbeit und Kooperation der Gewerbetreibenden sowie die Initiierung und Vermarktung kultureller Aktivitäten in der Altstadt gefördert werden.

Aus der Analyse der Bestandssituation sowie verschiedener thematischer Konzepte, die in den letzten Jahren für die Kommune bzw. den Stadtkern entwickelt wurden, folgen die oben genannten Handlungsempfehlungen, die im letzten Kapitel in mehrere Schritte aufgegliedert und als Projekte beschrieben sind. Daraus folgt für die Kommune die Aufgabe, die herausgestellten Handlungsbedarfe und Ziele im Rahmen einer Förderrichtlinie umzusetzen und durch die Einrichtung einer Koordinationsstelle und die Institutionalisierung eines Förderausschusses den Umsetzungsprozess zu steuern.

2 Einleitung

Die Stadt Homberg (Efze) stellt mit dem vorliegenden Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) einen Förderantrag für das EFRE-Programm „Lokale Ökonomie“, um innerhalb der Altstadt Gewerbetreibende mit Fördermitteln unterstützen zu können. Das Konzept ist eng verknüpft mit dem ISEK „Zukunft Stadtgrün“, welches sich derzeit in Bearbeitung befindet und eine Untersuchungsfläche direkt angrenzend zur Altstadt beinhaltet. Zudem liegen weitere Konzepte vor (Einzelhandelskonzept, Verkehrsentwicklungsplan, Klimaschutzkonzept) oder befinden sich in Bearbeitung (Nahwärmekonzept, E-Mobilitätskonzept), welche sowohl thematisch als auch von ihrem Betrachtungsraum relevant sind für die Lokale Ökonomie in der Altstadt.

In Bezug auf das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ hat sich die Stadt Homberg (Efze) aufgrund der Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Stadt als attraktiver Wohn- und Lebensraum auf die Fahne geschrieben, dem gesamten Themenbereich Klimaschutz und -anpassung, biologische Vielfalt und Umweltbildung einen höheren Stellenwert im kommunalen Handeln beizumessen. Gleichzeitig steht zur Stärkung der Kommune als Wohnstandort auch die Attraktivierung und Belebung der Innenstadt – insbesondere der historischen Altstadt – auf der Agenda. Die Stadt ist nicht erst seit Kurzem aktiv im Themenfeld „Lokale Ökonomie“, sondern hat sich in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten bereits für die Gewerbetreibenden und die wirtschaftliche Gesamtentwicklung engagiert

gezeigt. So gibt es bereits ein kommunales Vorgängerprogramm in der EFRE-Förderperiode 2007-2013 zur Förderung der lokalen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Von 2011 bis 2015 konnten acht Gastronomiebetriebe, acht Ladenlokale und fünf weitere Betriebe gefördert werden und dadurch zur Beseitigung von Leerstand in der Innenstadt beigetragen werden.

Aktuell konzentrieren sich die gewerblichen Flächen insbesondere im südlichen Teil der Altstadt, gleichzeitig sind hier zahlreiche leer stehende Gebäude bzw. Ladenlokale zu verzeichnen. Daher soll dieser Bereich den Schwerpunkt der Förderung bilden und im Rahmen des EFRE-Programms „Lokale Ökonomie“ finanzielle Unterstützung als Anreiz für die Inhaber*innen bestehender Betriebe sowie für potentielle Gewerbetreibende bieten.

3 Fördergebiet

Die nachstehende Übersichtskarte (Abb. 1) zeigt das oben beschriebene Fördergebiet. Insbesondere in Bezug auf die wirtschaftliche und städtebauliche Struktur (Kapitel 4.3 und 4.4) werden in der weiteren Betrachtung sowohl gemeinsame Stärken, Schwächen und Entwicklungen als auch Unterschiede innerhalb dieses räumlichen Bereichs dargestellt.

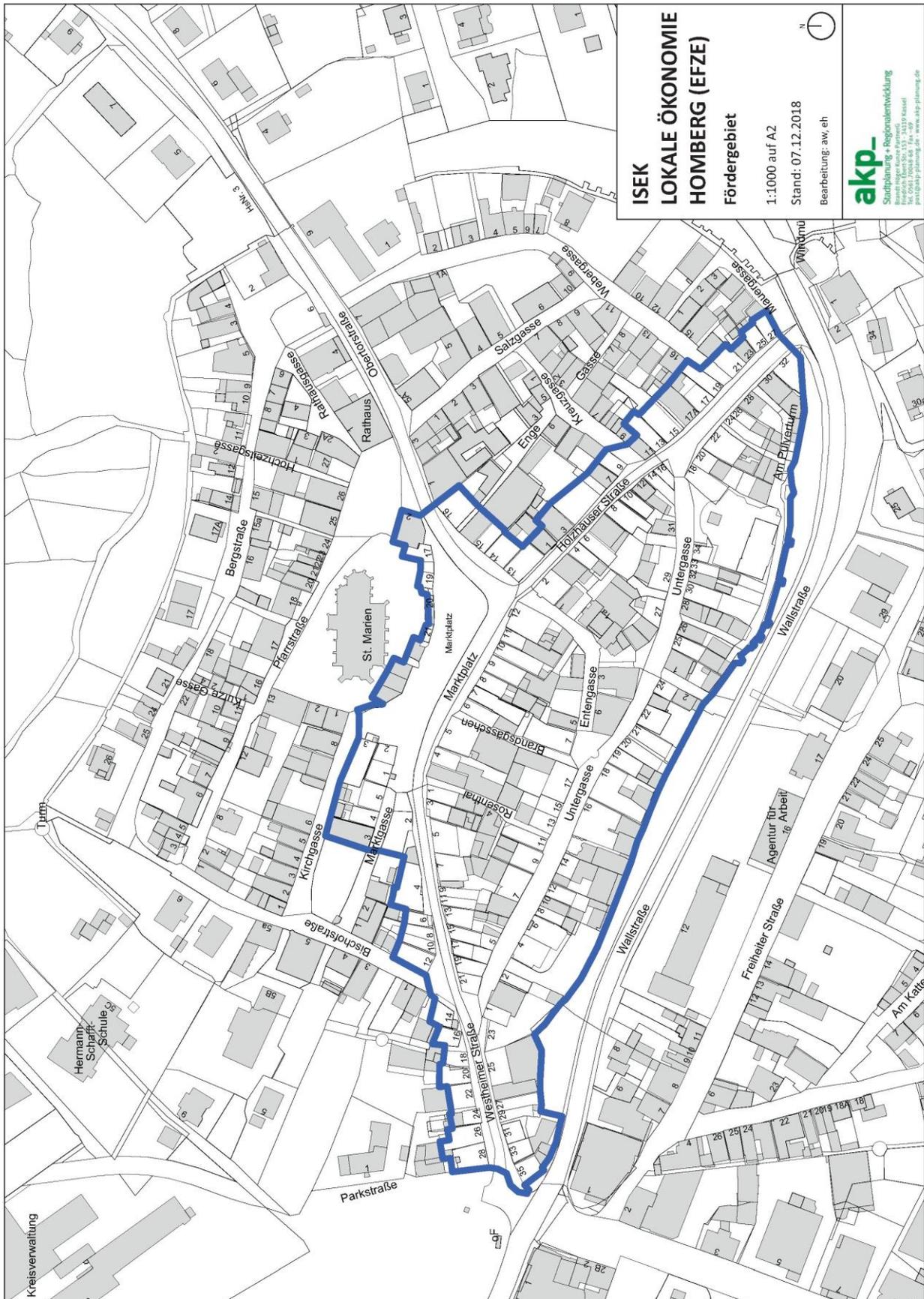


Abbildung 1: Abgrenzung des Fördergebietes „Lokale Ökonomie“
(Kartengrundlage: Stadt Homberg (Efze), eigene Darstellung, Maßstab skaliert)

4 Analyse der Ausgangssituation und der Potentiale

In den folgenden thematisch strukturierten Kapiteln wird je nach Relevanz teils als Betrachtungsraum die Gesamtstadt herangezogen, bei Themen mit direktem Einfluss auf die lokale Ökonomie wird das dargestellte Fördergebiet detailliert untersucht.

4.1 Räumliche Einordnung

4.1.1 Regionaler Kontext

Die Stadt Homberg (Efze) liegt als Kreisstadt zentral im nordhessischen Schwalm-Eder-Kreis und erfüllt – rund 40 km südlich des Oberzentrums Kassel – die regionalplanerische Funktion eines Mittelzentrums im ländlichen Raum (vgl. Regionalplan Nordhessen, 2009). Mit ihren 20 Stadtteilen verfügt die Kommune insgesamt über rund 15.700 Einwohner*innen, davon leben rund 9.400 Menschen in der Kernstadt (Stand: 31.12.2017). Aufgrund der Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen sowie der Einzelhandelsstruktur besitzt die Kernstadt auch eine Relevanz für die Bewohner*innen der Nachbarkommunen.

Landschaftlich gesehen liegt die Homberg (Efze) im Übergangsbereich zwischen Westhessischer Senke und dem Knüllwald. Die Stadt selbst erstreckt sich über mehrere Hügel, die größtenteils aus basaltischem Untergrund bestehen. Dementsprechend ist das gesamte Siedlungsgebiet der Stadt von topografischen Unterschieden geprägt. Der markanteste Hügel ist der Burgberg mit der Ruine der Hohenburg. Ein prägendes landschaftliches Element ist zudem die Efze, die durch den südlichen Teil der Kernstadt Homberg fließt.

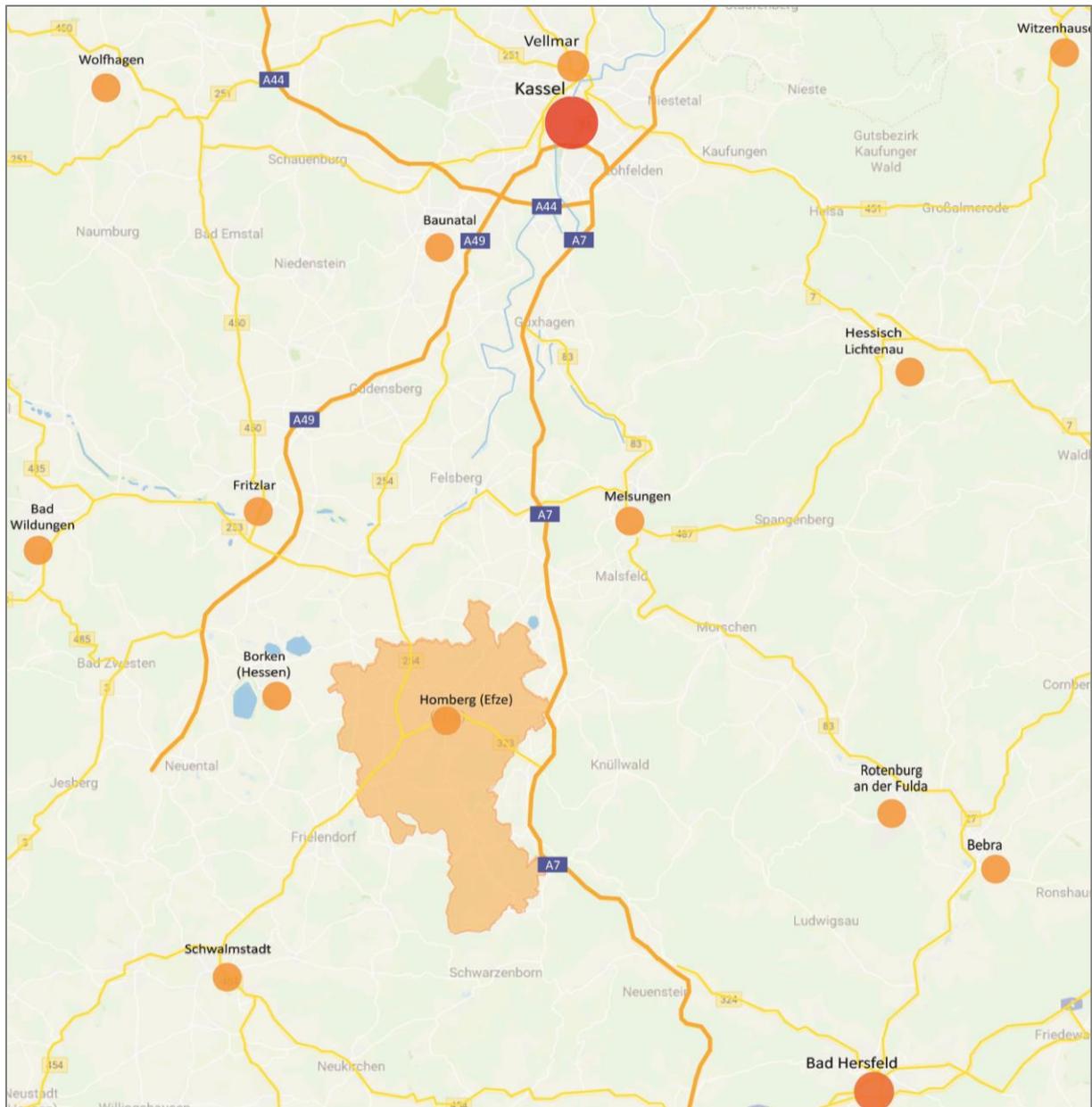


Abbildung 2: Lage Hombergs in der Region
(Kartengrundlage: GoogleMaps, eigene Darstellung, maßstablos)

4.1.2 Politische Einbindung

Auf verschiedenen Ebenen findet bereits eine interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit statt. Homberg (Efze) ist Mitglied in der LEADER-Region Knüll und in der Touristischen Arbeitsgemeinschaft Rotkäppchenland. Im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau West kooperierte Homberg (Efze) als gemeinsamer Förderschwerpunkt mit der Stadt Schwarzenborn und der Gemeinde Knüllwald im Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte, durch den u.a. das interkommunale Gewerbegebiet an der A7 in Knüllwald entwickelt wurde. Zudem findet eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen Frielendorf und Schwarzenborn statt, u.a. auf Ebene des Bauhofes, der Gemeindekasse, bei Geodatenprojekten oder bei der Ergänzung von Personal in den Bürgerbüros. Im Bereich Brandschutz hat sich eine Zusammenarbeit der Kommunen Frielendorf, Knüllwald, Schwarzenborn und

Homberg (Efze) entwickelt. All diese Kooperationsprojekte haben zum Ziel, Verwaltungstätigkeiten zukunftsfähig aufzustellen und Kräfte auf regionaler Ebene zu bündeln, um die Qualität für die Bürger*innen zu erhalten bzw. zu verbessern.

4.1.3 Planungsrechtliche Situation im Fördergebiet

Im Flächennutzungsplan der Stadt Homberg (Efze) ist das gesamte Fördergebiet als „gemischte Baufläche“ gekennzeichnet, der Bereich beinhaltet also sowohl Wohnbau-, als auch gewerbliche Flächen in Form von Ladenlokalen in den Erdgeschosslagen. Nördlich angrenzend an das Fördergebiet ist inmitten der Altstadt die Marienkirche als Kirchengebäude gekennzeichnet sowie östlich davon das Rathaus als Verwaltungsstandort. Am südlichen Rand des Fördergebietes entlang der Wallstraße kommen außerdem Kennzeichnung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ am Standort der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit als Verwaltungseinrichtungen hinzu. Die Altstadt inklusive des Fördergebietes „Lokale Ökonomie“ sowie der angrenzende Burgberg sind als denkmalgeschützte Gesamtanlage markiert.

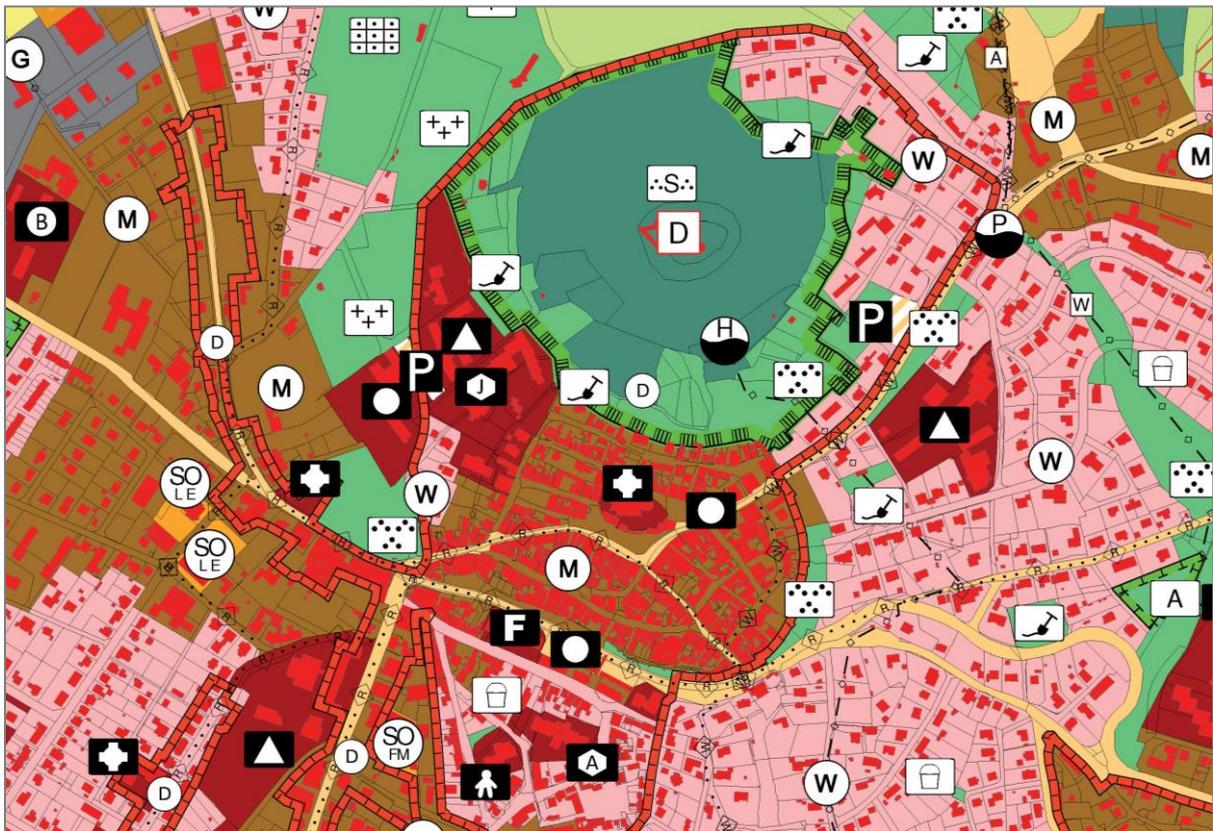


Abbildung 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Homberg (Efze), Stand: 2014, maßstabslos

Innerhalb des Fördergebietes gibt es über die Vorgaben des Flächennutzungsplans hinaus außer der Einschränkung von Vergnügungsstätten (im Sinne von Spielotheken) keine weiteren baurechtlichen Regelungen.

4.2 Bevölkerungsstruktur / demografische Entwicklung

Die Einwohnerzahl der gesamten Kommune (Haupt- und Nebenwohnsitze) beträgt rund 15.700 Einwohner*innen (Stand: 31.12.2017), davon leben rund 9.400 Personen in der Kernstadt, was einem Anteil von etwa 60 % an der Gesamtbevölkerung in der Kommune entspricht. In den letzten 20 Jahren ist die Einwohnerzahl der Gesamtkommune um rund 6 % gesunken, in der Kernstadt betrug die Schrumpfung nur 3,5 % der Bevölkerung. Deutlich negativer verlief die Bevölkerungsentwicklung in den zahlreichen, teils sehr kleinen Stadtteilen der Kommune.¹ Für die zukünftige Entwicklung prognostiziert die HessenAgentur bis zum Jahr 2020 zunächst einen geringen Bevölkerungszuwachs, bis zum Jahr 2030 aber insgesamt einen Bevölkerungsverlust von weiteren 2 % (Basisjahr: 2015). Die Prognosen beruhen auf einer Fortschreibung des Zensus 2011 und berücksichtigen nicht im Detail lokale Entwicklungsfaktoren.² Vonseiten der Bertelsmann-Stiftung sieht die Vorausschätzung der Bevölkerungsentwicklung mit einer Schrumpfung von mehr als 5 % bis zum Jahr 2030 einschneidender aus, ausgegangen wird hierbei jedoch bereits vom Basisjahr 2012.³

Die Einwohnerdaten der Kommune sind innerhalb der Kernstadt zusätzlich in fünf Teilbereiche unterteilt, sodass noch präzisere Aussagen der räumlichen Konzentration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen getroffen werden können.

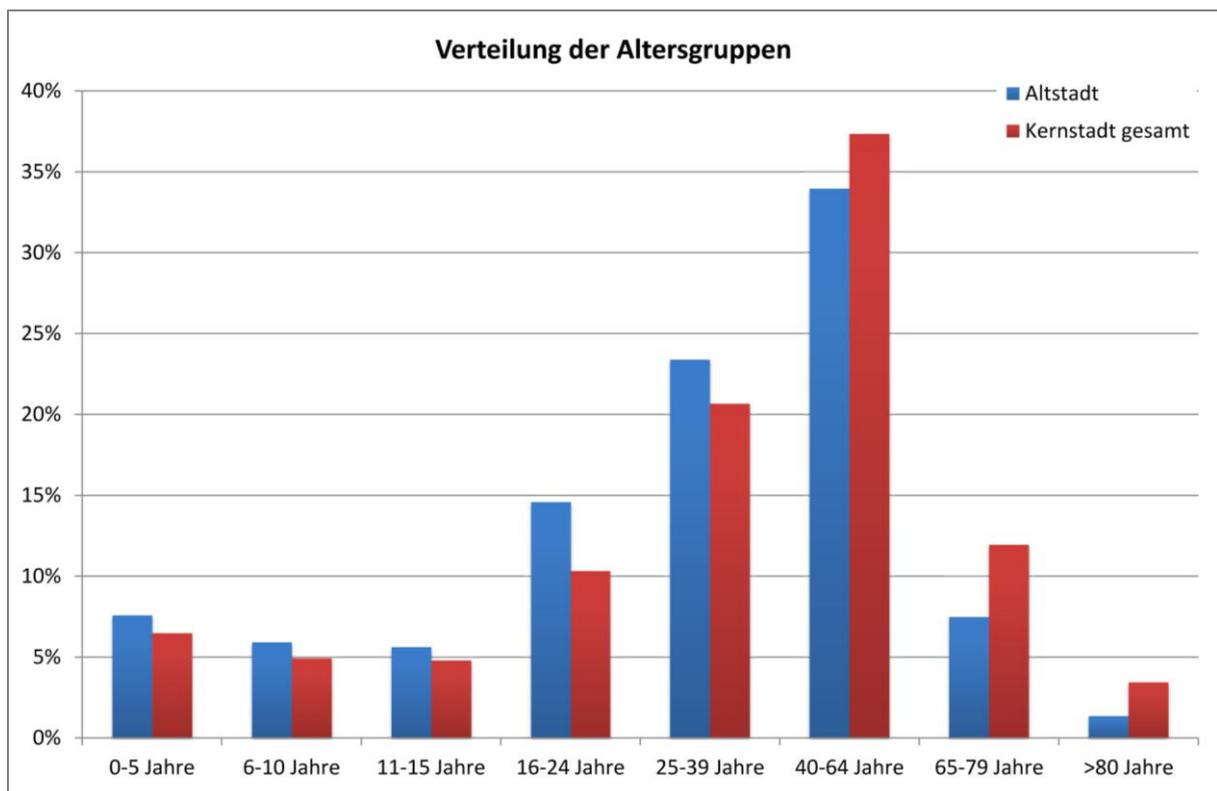


Abbildung 4: Altersstruktur des Teilbereichs Altstadt und der Kernstadt Homberg (Efze),

Datengrundlage: Einwohnerstatistik der Stadt Homberg (Efze), Stand: 29.03.2018

¹ Datengrundlage: Einwohnerstatistik der Stadt Homberg (Efze), Stand: 31.12.2017

² Gemeindedatenblatt der HessenAgentur, Datenstand: 31.12.2015

³ Bevölkerungsvorausschätzung der Bertelsmann-Stiftung, www.wegweiser-kommune.de, Datenstand: 31.12.2012

Bei einem genaueren Blick auf die Altersstruktur wird deutlich, dass im Bereich der Altstadt und des Schlossbergs ein deutlich höherer Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 16 und 24 Jahren lebt als in den restlichen Bereichen der Kernstadt. Der Anteil der 40- bis 64jährigen („Best Ager“) sowie der 65- bis 79jährigen („jüngere Senior*innen“) ist hingegen geringer als in der restlichen Kernstadt, sodass das Durchschnittsalter der Bewohner*innen der Altstadt und des Schlossbergs bei „nur“ 35,9 Jahren liegt (Kernstadt insgesamt: 40,9 Jahre).

Sowohl das aktuelle Durchschnittsalter der Gesamtkommune mit 44,9 Jahren als auch das von der HessenAgentur für das Jahr 2030 prognostizierte Durchschnittsalter von 47,2 Jahren liegen unter dem aktuellen bzw. prognostizierten Durchschnitt des Schwalm-Eder-Kreises (45,6 bzw. 49,2 Jahre). Der aktuelle Wert der Kernstadt zeigt mit einem Durchschnitt von 40,9 Jahren, dass die jüngeren Bevölkerungsgruppen dort stärker vertreten sind als in den umliegenden kleinen Stadtteilen, wo die Alterung der Bewohnerschaft deutlicher wahrnehmbar ist.

Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in den letzten Jahren ist vor allem in der Kernstadt bestimmt vom Thema der Migration. Der Ausländeranteil an der Bevölkerung liegt in der Kernstadt aktuell bei 13,5 %, der der Gesamtkommune bei 10,2 % (Stand: 31.12.2017). Der statistische Bereich der Altstadt (inkl. Schlossberg; *Anmerkung: nicht deckungsgleich mit dem hier behandelten Fördergebiet!*) weist mit 26,8 % den höchsten Anteil von Menschen ausländischer Staatsbürgerschaft innerhalb der Kernstadt sowie in der gesamten Kommune auf.

4.3 Wirtschaftsstruktur, Einzelhandel und Gewerbe

4.3.1 Lokale Wirtschaftsstruktur/Gewerbe

Insgesamt sind rund 5.120 Bewohner*innen aus der Kommune sozialversicherungspflichtig beschäftigt, gleichzeitig verfügt die Stadt über rund 4.970 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze vor Ort. Aufgrund höherer Auspendler- als Einpendlerzahlen verzeichnet die Kommune daher ein negatives Pendlersaldo von rund -150 Arbeitnehmer*innen. Die Verteilung der Arbeitsplätze vor Ort auf die einzelnen Wirtschaftssektoren weicht teils deutlich vom Gesamtdurchschnitt des Schwalm-Eder-Kreises ab. Dies ist u.a. durch den Ansiedlungsschwerpunkt von Großbetrieben im produzierenden Gewerbe vor allem in der Nachbarkommune Melsungen zu erklären, wodurch der Anteil dieses Sektors im kreisweiten Durchschnitt bei 33,5 % liegt, in Homberg (Efze) jedoch „nur“ bei 18,8 %. Gleichzeitig weist Homberg (Efze) aber mit 45,1 % einen deutlich höheren Anteil an Arbeitsplätzen im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen auf als der Kreisdurchschnitt (28,8 %), was insbesondere durch den Standort der Kreisverwaltung sowie weiterer, durch den Status als Kreisstadt bedingter Dienstleistungen zu erklären ist.

4.3.2 Einzelhandel

Trotz der Funktion als Kreisstadt ist der Handelssektor (u.a. Einzelhandel) in Bezug auf die Arbeitsplätze in der Kommune nicht überdurchschnittlich ausgeprägt (Homberg: 21,1 %, Schwalm-Eder-Kreis: 25,4 %). Eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Homberg (Efze) aus dem Jahr 2015 stellt als Einzelhandelsschwerpunkt zum einen die historische Altstadt mit teils inhabergeführten Fachgeschäften und die südwestlich daran anschließende Ziegenhainer Straße als „fachmarktorientierten Standort“ heraus. Zum anderen bildet aber auch der dezentrale Standort Osterbach am östlichen Rand der Kernstadt einen zweiten Einzelhandelsschwerpunkt, welcher durch die Ansiedlung

mehrerer großflächiger Fachmärkte teils in Konkurrenz zum Angebot in der Innenstadt steht, sich jedoch als attraktiverer Standort für die Anfahrt mit dem Pkw erweist. Von den in der Kernstadt vertretenen Branchen hebt sich die Altstadt nur in den Bereichen Optik/Uhren, Schmuck sowie Bücher, Schreib- und Spielwaren als nahezu Exklusivstandort hervor, in allen anderen Sortimentsbereichen findet sich mehr als die Hälfte des Angebotes in dezentraler Lage am Stadtrand. Dementsprechend hat die Handelsfunktion der Altstadt in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten an Bedeutung verloren, sodass teils auch Ladenlokale leer stehen und einer neuen Nutzung bedürfen. Dies konzentriert sich vor allem auf den südöstlichen Bereich der Altstadt bzw. des Fördergebietes, wo zukünftig ggf. Alternativen für die Nutzung der Erdgeschossflächen gefunden werden müssen, wenn diese für den Einzelhandel nicht mehr attraktiv sind. Das Einzelhandelskonzept stellt ein Ungleichgewicht der Verkaufsflächenverteilung im Bereich der Nahrungsmittelversorgung und der Drogerie-/Gesundheitsanbieter zu Lasten der Innenstadt fest und empfiehlt, weitere zukünftige Ansiedlungen in diesem Sortimentsbereich auf das Innenstadtzentrum zu lenken. In den weiteren Einzelhandelsbereichen (insbesondere Schuhe, Mode, Sport, Bücher, Schreibwaren) besteht das Ziel in der Stärkung und im Erhalt des derzeitigen Angebotes in der Innenstadt.⁴

Aktuell können im Fördergebiet 118 Gebäude mit Laden- oder Gewerbeflächen gezählt werden, davon sind derzeit 85 genutzt. Der Nutzungsschwerpunkt liegt bei Einzelhandel und Dienstleistungen. Das hier abgegrenzte Fördergebiet bildet damit den zentralen räumlichen Bereich kleinteiliger, teils eigentümergeführter Läden und Betriebe in der Kernstadt (vgl. auch Kapitel 4.4.6 Leerstand).

In der ersten Förderperiode des Programms „Lokale Ökonomie“ in der Stadt Homberg (Efze) von 2007 bis 2013 wurden insgesamt 22 Gewerbetreibende gefördert. Von den damaligen Antragstellern liegen neun Betriebe im hier abgegrenzten Fördergebiet. Bei der Ausgestaltung einer Richtlinie für das aktuelle Vorhaben zur Förderung der Lokalen Ökonomie muss daher geklärt werden, inwiefern Antragsteller*innen der vorherigen Förderperiode erneut gefördert werden dürfen bzw. sollen. Hierzu sind sowohl Abstimmungen mit der Fördergeberin als auch strategische Überlegungen innerhalb der Kommunalpolitik bzw. -verwaltung notwendig.

Vor dem Hintergrund der Stärkung des Stadtkerns als Geschäftsbereich und der Aufwertung der Innenstadtrandbereiche wurde im Jahr 2016/17 ein städtebaulicher Rahmenplan für die südliche und westliche Innenstadt Hombergs entwickelt. Kernstück der Rahmenplanung ist die Entwicklung eines altstadtnahen Geschäftszentrums auf der Fläche des ehemaligen Autohauses Ulrich an der Kasseler Straße. Nachdem im Jahr 2015 zunächst nur das Gelände des ehemaligen Autohauses im Rahmen einer Studie gesondert betrachtet wurde, um dort ergänzend zur Innenstadt einen Einzelhandelsstandort zu etablieren, untersucht der Rahmenplan die Gesamtfunktion der sogenannten „Dreh-scheibe“ als westliches Entree zur Altstadt. Dabei wird die Verbindungsfunktion der Kasseler Straße und der Wallstraße sowie der Eingänge zur Altstadt zwischen historischem Stadtzentrum und den nachträglich gewachsenen, angrenzenden Quartieren hervorgehoben. Im Rahmenplan werden verschiedene Einzelmaßnahmen aufgeführt, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen. Da der Städtebauliche Rahmenplan jedoch losgelöst von städtebaulichen Förderprogrammen erstellt wurde, obliegt es nun der Stadt Homberg (Efze), die Projekte und Empfehlungen durch eigene Mittel umzusetzen oder in Beteiligungsverfahren und Konzeptentwicklungen im Rahmen städtebauli-

⁴ Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Homberg (Efze) von 2015, überarbeiteter Stand: 14.10.2016

cher Förderprogramme für die Innenstadt einzubringen und so mithilfe von Fördermitteln zur Umsetzung zu führen.

Der Begriff „Drehscheibe“ ist zum Titel der Projektentwicklung eines Einzelhandelszentrums auf dem Gelände des ehemaligen Autohauses Ulrich zwischen Kasseler Straße, Ziegenhainer Straße, Bindeweg und Stellbergsweg geworden. Der derzeitige Zeitplan geht von einem Beginn der Abrissarbeiten Ende 2018 und einer Fertigstellung des Einkaufszentrums im Sommer 2020 aus. Die Planungen beinhalten insgesamt 7.500 qm Verkaufs- bzw. kundenwirksame Fläche. Mit Stand Sommer 2018 waren bereits über 80% der Flächen rechtskräftig vermietet. Zu den sogenannten „Ankermietern“ zählen ein Supermarkt mit Vollsortiment, ein Discounter, ein Drogeriemarkt sowie ein Kaufhaus mit Non-Food-Artikeln. Hinzu kommen zahlreiche kleinere Anbieter aus den Bereichen Mode/Schuhe/Accessoires/Schmuck, Bäckerei/Imbiss/Gastronomie, Frisör/Optik/Apotheke, Telefon/Handy und ähnliches. Projektentwickler und Kommunalpolitik betonen die Ergänzung des kleinteiligen Angebotes der Altstadt in unmittelbarer Nähe, sodass die Kunden des Einkaufszentrums auch den Weg in die Altstadt finden. Eine positive Entwicklung und Synergieeffekte werden vor allem von den Gewerbetreibenden und Händlern im südwestlichen Teil der Altstadt (westliche Hälfte des Fördergebietes) erwartet, wo eine fußläufige Erreichbarkeit zur „Drehscheibe“ besteht. Insbesondere im Abschnitt zwischen dem neuen Kreisverkehr (Kasseler Straße/Ziegenhainer Straße/Wallstraße) und dem Rathaus bzw. der Marienkirche und dem neu entstandenen „Haus der Reformation“ ist mit Laufkundschaft – sowohl von Einheimischen als auch von Touristen – zu rechnen. Im Einzelhandelskonzept wird deutlich gemacht, dass der Bedarf im Bereich Nahrungsmitteln innerhalb der Kernstadt bereits gedeckt sei, jedoch die Innenstadt unterdurchschnittlich versorgt ist. Daher wird eine Ansiedlung in Zentrumsnähe empfohlen, gleichzeitig aber vor Wettbewerbswirkungen innerhalb der Kommune und möglicher Verdrängung an anderen Standorten gewarnt.⁵

4.3.3 Vermarktungsaktivitäten

Die Aufgaben eines Stadtmarketings werden in Homburg (Efze) nicht von der Verwaltung, sondern von einem Verein übernommen. Ein Zusammenschluss verschiedener engagierter Menschen - u.a. Gewerbetreibender aus der Altstadt - organisiert Veranstaltungen und koordiniert öffentliche Aktivitäten in der Innenstadt. Maßgeblich beteiligt war der Stadtmarketingverein in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung an der Wiedereinführung eines Wochenmarktes auf dem zentralen Marktplatz.

Im Laufe des Jahres 2018 hat die Stadt Homburg (Efze) gemeinsam mit Bürger*innen sowie Gewerbetreibenden eine Bewerbung für die Teilnahme am „Cittáslow“-Netzwerk erarbeitet. „Cittáslow“ ist eine europaweite Bewegung, die für eine Entschleunigung der Städte sowie die Förderung regionaler Verknüpfungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner*innen steht. Die Wiedereinführung des Wochenmarktes mit Anbietern regional erzeugter Lebensmittel in Homburg (Efze) ist bereits ein Schritt unter diesem Ziel. Ausgehend von der Bewerbung der Stadt Homburg (Efze) hat sich eine Initiative von kreativen Unternehmer*innen aus Homburg und der Region Schwalm-Eder gegründet, die unter dem Namen „HOMEberger“ für die Besonderheiten der ländlichen Region als Lebens- und Arbeitsort werben und der vor Ort lebenden und arbeitenden Menschen stärken will. Dies geschieht insbesondere durch die Vermarktung ihrer Sicht auf die Region über digitale und soziale Medien (www.homeberger.de).

⁵ Vgl. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Homburg (Efze), Stand: 14.10.2016, S. 40ff.

In die beschriebenen Strukturen auf der Vermarktungsebene sind verschiedene Gewerbetreibende mit Standort in der Altstadt bereits einbezogen, jedoch aus eigenem Antrieb und Engagement. Bisher gibt es keine Plattformen, Netzwerkstrukturen oder Zusammenschlüsse aller Gewerbetreibenden in der Altstadt, sodass ggf. gemeinsame Aktivitäten und Initiativen zur Verbesserung der Innenstadt entwickelt werden könnten. In Bezug auf die Weiterentwicklung der Lokalen Ökonomie kann das Zusammenbringen der verschiedenen Akteur*innen im Bereich des Fördergebietes bzw. der südlichen Altstadt ein zukünftiger Ansatz sein.

4.4 Städtebauliche Grundstruktur

4.4.1 Stadtstruktur und Freiraum

Die Kernstadt weist einen weitgehend erhaltenen mittelalterlichen Stadtkern mit deutlicher Prägung durch die Fachwerkbauweise auf. Aus geschichtlicher Sicht wurde die Stadt als Tagungsort der „Homberger Synode“ bekannt und erhielt aufgrund der Bedeutung für die deutsche und europäische Reformationsgeschichte im Jahr 2014 den Titel „Reformationsstadt“.

Aufgrund der stadtbildprägenden Fachwerkbebauung ist Homburg (Efze) Mitglied der Deutschen Fachwerkstraße sowie in der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V., um von einem Austausch mit anderen Städten mit den gleichen baulichen Merkmalen und Herausforderungen sowie einer gemeinsamen Vermarktung des Themas zu profitieren. Zur Förderung einzelner Projekte im Bereich der Stadtentwicklung findet in drei- bis vierjährigem Rhythmus die „Fachwerktriennale“ statt, welche aus der Planung und Umsetzung von Projekten in den Teilnehmerstädten sowie einer Veranstaltungsreihe zur fachlichen Diskussion dieser Projekte besteht. Die Stadt Homburg (Efze) hat an den Fachwerktriennalen 2012 und 2015 aktiv teilgenommen und u.a. als Projekt die Einrichtung eines Ärztehauses zur Versorgung der gesamten Kommune im ehemaligen Amtsgericht am Rande der Altstadt umgesetzt.

Die historische Altstadt schließt sich südlich an den Burgberg an, auf dessen Spitze sich die Ruine der Hohenburg befindet. Als topographische Erhöhung bildet der Burgberg zudem eine natürliche Grenze der Siedlungsausbreitung nach Norden hin. Nördlich des Burgbergs schließen bewaldete und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich der Altstadt bildet die Efze zusammen mit den Ufer- und Überschwemmungsbereichen das „grün-blaue Band“, welches die Siedlungsflächen der Kernstadt gemeinsam mit dem Verlauf der B323 in Ost-West-Richtung begrenzt bzw. zerschneidet. Wiederum südlich davon schließen großflächige Gewerbegebiete an.

Der Großteil der Wohnbebauung in der Kernstadt besteht aus Ein- und Zweifamilienhäusern, häufig in Siedlungslage mit dazugehörigen Gartenflächen auf dem Grundstück. Die Altstadt ist deutlich höher verdichtet als die übrigen Siedlungsbereiche der Stadt. Aufgrund der mittelalterlich dichten Bebauung verfügen die Gebäude in der Altstadt häufig über keine dazugehörigen Freiflächen oder diese sind sehr begrenzt und für dem Wohnen zugeordnete Nutzungen wie Zugang, Müll oder Parken versiegelt.

Die Gebäude der Altstadt sind größtenteils mit Ladenflächen in den Erdgeschossen ausgestattet sowie meist mit Wohnungen in den darüber liegenden Geschossen. Soziale sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen finden sich daher eher am Rand der Altstadt (u.a. Schulen, Kreisverwaltung, Jobcenter) bzw. über das gesamte Gebiet der Kernstadt (u.a. Sportanlagen) verteilt. Als kulturelle Veranstal-

tungsorte spielen sowohl die Stadthalle südlich der Altstadt als auch die verschiedenen Plätze und Freiräume innerhalb der Kernstadt wie u.a. der Marktplatz und der südwestlich an die Altstadt angrenzende Stadtpark eine bedeutende Rolle.

4.4.2 Gebäudenutzungen

Prägend für die Zentrumsfunktion des Stadtkerns ist die Aufteilung der meisten historischen Gebäude mit Laden-, Werkstatt- bzw. Verkaufsflächen im Erdgeschoss und Wohnnutzung oder in seltenen Fällen Büroflächen in den oberen Geschossen. Aufgrund der engen Lage und der begrenzten Gebäudgröße sind die Ladenflächen teilweise auch klein und nur begrenzt für gewerbliche Zwecke nutzbar. Gerade in den Straßenzügen abseits des Marktplatzes zeigt sich an einzelnen Gebäuden – gerade bei solchen mit Leerstand – ein deutlicher Sanierungsbedarf.

Insbesondere in der Nähe des Marktplatzes finden sich die gastronomischen Betriebe. Ähnlich wie bei der Wohnnutzung verfügen diese nicht über zum Gebäude gehörige Freiflächen (u.a. für Lagerung, Anlieferung oder Außengastronomie). Daher sind beliebte gastronomische Standorte die Eckgebäude an Straßenkreuzungen sowie der Marktplatz, der Flächen zur Außenbewirtung für die umliegenden Betriebe bietet.

4.4.3 Denkmalschutz

In der Kernstadt Hombergs stehen große Flächen unter Denkmalschutz. Dies betrifft insbesondere sechs jeweils als Gesamtanlage ausgewiesene Gebiete sowie zahlreiche Gebäude innerhalb und außerhalb der Gesamtanlagen, die als Einzeldenkmale geschützt sind. Für das hier betrachtete Fördergebiet ist die Gesamtanlage „1 – Historischer Stadtkern“ relevant, die die gesamte Fläche des Fördergebietes, aber u.a. auch den angrenzenden Burgberg mit der Ruine der Hohenburg umfasst. Durch den Denkmalstatus sind bauliche Veränderungen in den Gebieten eingeschränkt bzw. bedürfen der Abstimmung mit der entsprechenden Denkmalschutzbehörde.

Zusätzlich zur denkmalgeschützten Gesamtanlage „1 – Historischer Stadtkern“ finden sich im Fördergebiet auch Gebäude bzw. bauliche Elemente, welche als Einzeldenkmale geschützt sind (vgl. Abb. 5). Aufgrund der historischen und städtebaulichen Bedeutung der Gebäude befindet sich in der Altstadt ein Großteil der Einzeldenkmale, wo bedingt durch die mittelalterliche Straßenstruktur und Bauweise eine hohe bauliche Dichte und ein hoher Versiegelungsgrad herrschen.

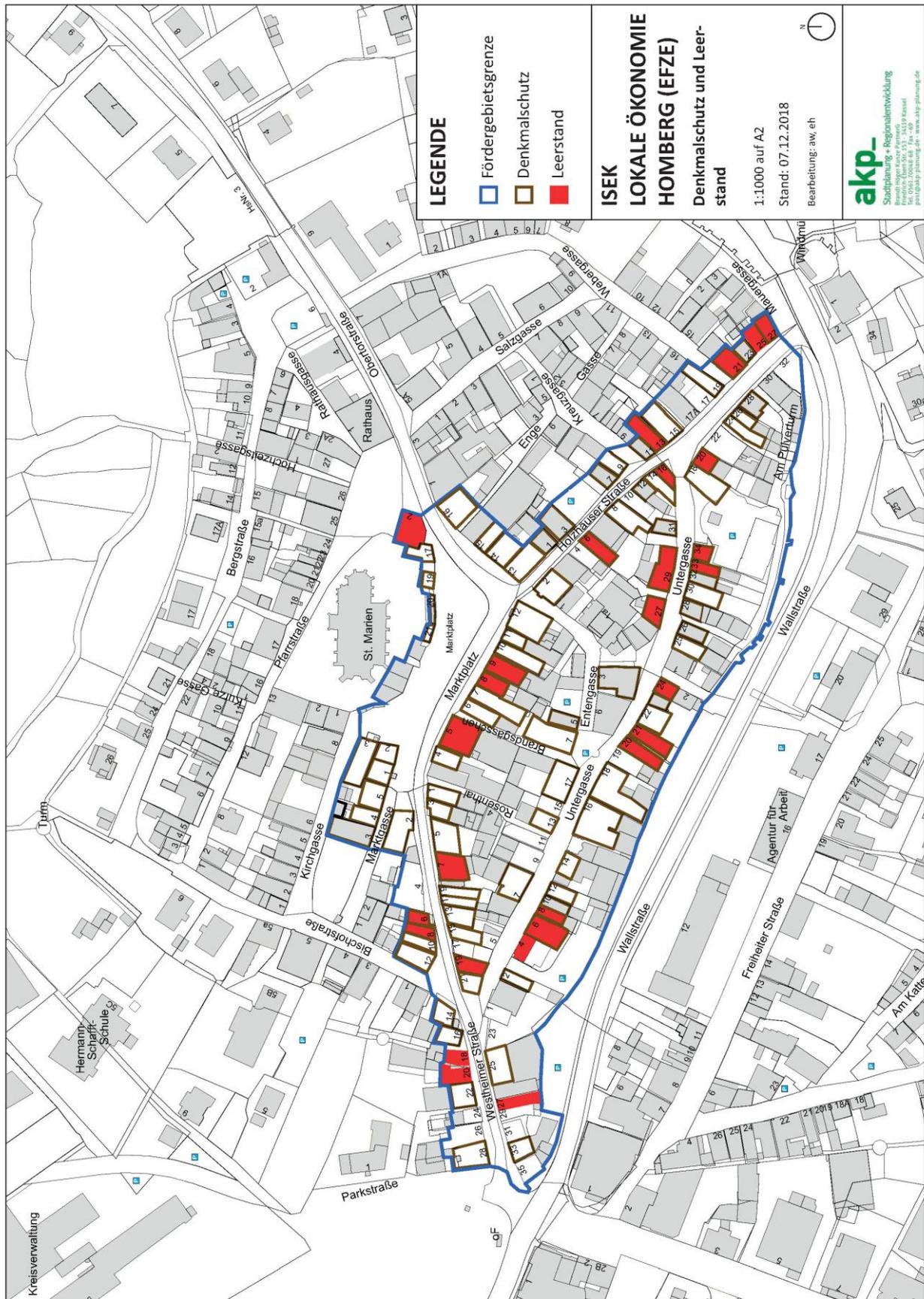


Abbildung 5: Laden-/Gewerbeleerstand und Denkmalschutz
(Kartengrundlage und Daten: Stadt Homberg (Efze)/Landesamt für Denkmalpflege, eigene Darstellung, Maßstab skaliert)

4.4.4 Energetischer Gebäudezustand in der Altstadt

Aufgrund des Gebäudealters und der größtenteils denkmalgeschützten Fachwerkbauweise ist der energetische Zustand der meisten Gebäude in der Altstadt und entsprechend im Fördergebiet veraltet und nicht auf aktuelle Energieeffizienzstandards ausgerichtet.

Im Klimaschutzkonzept für die Stadt Homberg (Efze) wird festgestellt, dass rund die Hälfte des Energieverbrauchs und rund 40 % der CO₂-Emissionen in der Kommune von privaten Wohngebäuden ausgehen, sodass in diesem Bereich der größte Handlungsbedarf zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz besteht. Die Aussagen werden im Klimaschutzkonzept innerhalb der Kommune nicht näher räumlich differenziert, sodass keine Erkenntnisse über Unterschiede zwischen einzelnen Wohngebieten verschiedener Bauzeiträume vorliegen. Da aber die Gebäude in der Altstadt die älteste Bausubstanz darstellen und aufgrund des Denkmalschutzes der Handlungsspielraum beispielsweise im Bereich der energetischen Sanierung begrenzt ist, besteht im Fördergebiet sowie den nördlich angrenzenden Bereichen ein besonders großer Handlungsbedarf. Ansätze können sich hier im Rahmen des Nahwärmekonzeptes ergeben, das derzeit für die Altstadt erarbeitet wird (vgl. Kap. 4.5.2).

In den letzten Jahren bzw. Monaten kann eine wachsende Investitionsbereitschaft der Eigentümer*innen bzw. teils der Gewerbetreibenden festgestellt werden – nicht allein in Bezug auf die Energieeffizienz, sondern auch im Bereich des allgemeinen Gebäudezustands und der Funktionalität und Attraktivität der Gebäude. Innerhalb des Jahres 2018 sind mehrere Gebäude innerhalb des Fördergebietes saniert oder in Teilen an veränderte Anforderungen angepasst worden. Die Sichtbarkeit der Investitionen im Stadtbild führt zum Gefühl einer positiven Entwicklung bzw. eines „Aufschwungs“ in Teilen der Altstadt. Das in Bearbeitung befindliche Nahwärmekonzept kann im Rahmen dieser Entwicklung möglicherweise zu weiteren Aktivitäten der Gebäudeeigentümer*innen im energetischen Bereich beitragen.

4.4.5 Topographische Besonderheiten im Fördergebiet

Eine große Herausforderung – insbesondere in der historischen Altstadt, aber auch in der gesamten Kernstadt – stellt die Topographie dar, wodurch die barrierefreie bzw. -arme Anlage von öffentlichen Wegen und Plätzen eines hohen baulich-technischen Aufwands bedarf. Für gehbehinderte und auf den Rollstuhl angewiesene Menschen stellen vor allem die zu überwindenden Höhenunterschiede ein großes Problem dar, welche sich im Verlauf von Wegen und Plätzen in Form von Steigungen oder Gefällen bzw. Treppenanlagen zeigen. Hinzu kommt im Bereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage in der Altstadt die entsprechende historische Pflasterung auf Straßen und Plätzen, welche die Bewegungsfähigkeit von Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen erschwert.

4.4.6 Nutzung und Leerstand

Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens aus dem Jahr 2016 wurden die Nutzungen der Geschäftsflächen sowie die leer stehenden Ladenlokale u.a. für die Altstadt erhoben. Durch eine aktuelle Kartierung aus August/September 2018 steht nun ein Ist-Stand für das Fördergebiet zur Verfügung, anhand dessen eine Entwicklung im Vergleich zum Stand 2015/16 auszumachen ist.

Aktuell stehen von den insgesamt 118 im Fördergebiet gezählten Ladenlokalen 33 leer, was einem relativ hohen Anteil von 28 % entspricht (vgl. Abb. 5). In der Untersuchung des Einzelhandelsgutach-

tens zwei Jahre zuvor lag der Ladenleerstand noch bei 25 %. Die Leerstandssituation hat sich also negativ entwickelt bzw. verschärft und bedarf einer Entwicklung neuer Nutzungsperspektiven. Bei einer kleinräumigen Betrachtung fällt auf, dass insbesondere die Untergasse bzw. der südöstliche Bereich des Fördergebietes besonders viele ungenutzte Ladenflächen aufweist, die teils über eine bereits im Plan erkennbare, sehr kleine Grundfläche verfügen (vgl. Abb. 6). Für die zukünftige Entwicklung kann daher auch die mögliche Zusammenlegung benachbarter Ladenflächen interessant sein.

Da zahlreiche Läden, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe bereits seit Jahren bzw. Jahrzehnten ihren Standort in der Homberger Altstadt haben, sind die räumlichen Voraussetzungen und der bauliche Zustand nicht mehr zeitgemäß bzw. besteht augenscheinlich Sanierungs- oder Anpassungsbedarf. Wie zum Thema Energetischer Gebäudezustand (vgl. Kap. 4.4.4) erläutert wurde, ist in der letzten Zeit innerhalb des Fördergebietes eine wachsende Investitionsbereitschaft der Gebäudeeigentümer*innen erkennbar. Diese Entwicklung soll nun zum passenden Zeitpunkt durch die Förderung von baulichen Aktivitäten der Gewerbetreibenden unterstützt werden, sodass ein Anreiz für weitere Investitionen besteht.

In Bezug auf die Nutzungen der Ladenlokale bzw. Geschäftsflächen im Fördergebiet liegt der Schwerpunkt auf den Einzelhandelsangeboten (29 Läden / 24,6 %), gefolgt von Dienstleistungen (23 Angebote / 19,5 %), Gastronomie und Hotellerie (16 Angebote / 13,5 %) sowie Handwerk und Gewerbe (10 Betriebe / 8,5 %). Einen nur geringen Anteil machen die Freizeit- und kulturellen Nutzungen (4 Objekte / 3,4 %) sowie die öffentlichen Einrichtungen (3 Gebäude / 2,5 %) im Fördergebiet aus. Schwerpunkte öffentlicher Liegenschaften und Verwaltungseinrichtungen finden sich sowohl am südlichen als auch am nordwestlichen und nordöstlichen Rand außerhalb des Fördergebietes (u.a. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Feuerwehr, Kreisverwaltung, Rathaus/Stadtverwaltung, Schulen etc.). Die Sortimente der Einzelhändler fokussieren sich auf kleinere Läden im Bereich Bekleidung, Schuhe und Sportartikel. Für dieses Sortiment scheinen die kleinteiligen Verkaufsflächen in den historischen Gebäuden gut nutzbar zu sein, da sich sowohl eigentümergeführte Läden als auch vereinzelt Filialen größerer Ketten im Fördergebiet halten.

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind sowohl die aktuellen Nutzungen der Ladenlokale und gewerblichen Immobilien im Fördergebiet (Stand: August 2018) dargestellt als auch die Betriebe markiert, die bereits im Vorgängerprogramm „Lokale Ökonomie“ gefördert wurden (vgl. Abb. 6).

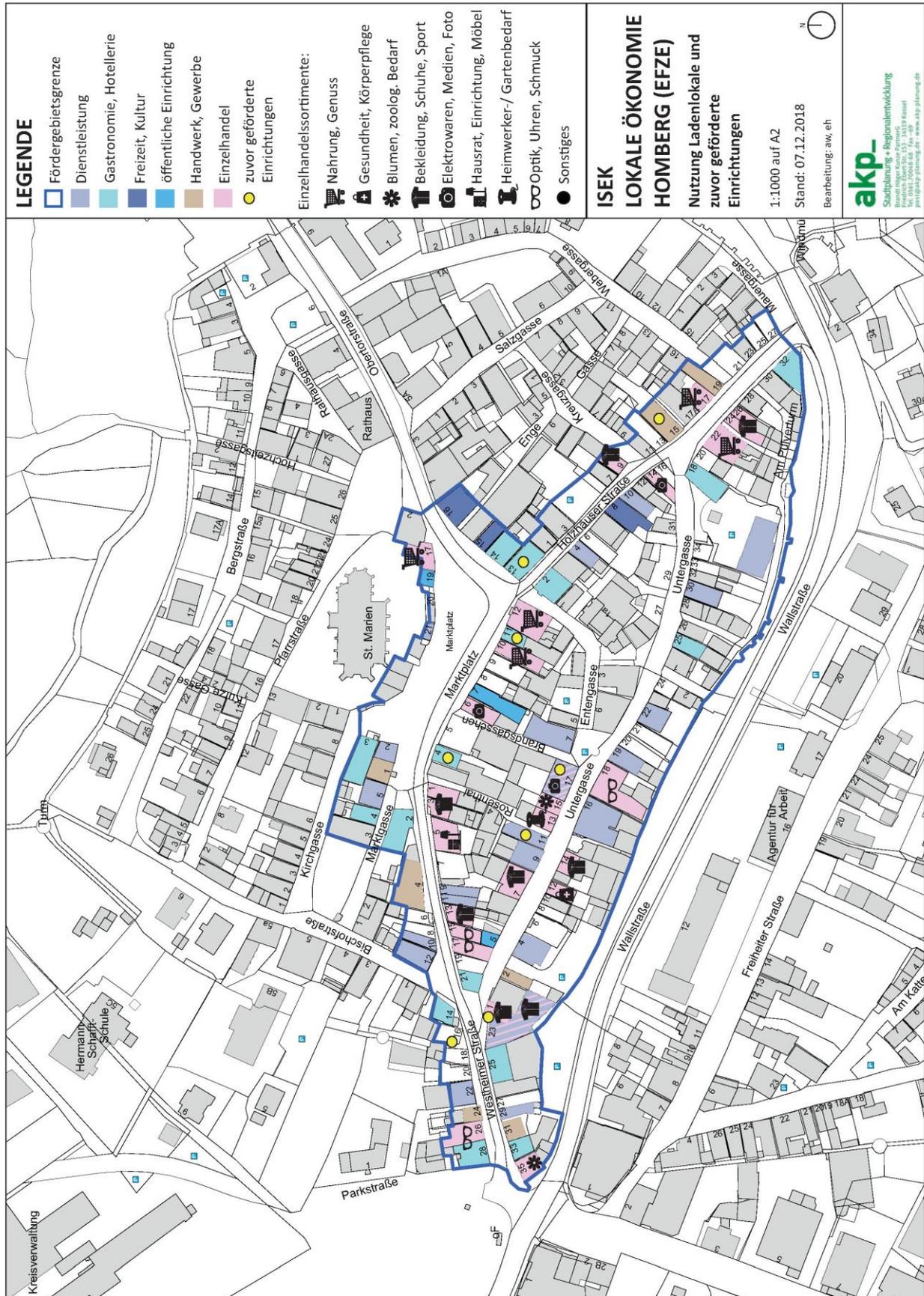


Abbildung 6: Nutzung der Läden/Betriebe im Fördergebiet und Geförderte in der EFRE-Förderperiode 2007-2013 (Kartengrundlage und Daten: Stadt Homburg (Efze), eigene Darstellung, Maßstab skaliert)

4.5 Stadtklima

4.5.1 Klimaanpassung / Klimaschutz

Die Stadt Homberg (Efze) verfügt seit 2015 über ein Integriertes Klimaschutzkonzept, welches Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung in der Kommune beinhaltet. Bei den dort vorgeschlagenen Maßnahmen spielen über die Themen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und Umstellung der Energieversorgung hinaus insbesondere der Umgang mit Natur und Grün in der Stadt sowie der Fokus auf Nachhaltigkeit in allen öffentlichen und privaten Lebensbereichen eine Rolle. Aus der Analyse des Ist-Zustands im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes wird deutlich, dass die Kommune selbst und andere Akteure im Stadtgebiet bereits vor der Konzepterstellung auf vielen verschiedenen Ebenen im Bereich Energie, Klima- und Ressourcenschutz aktiv waren. Hierzu zählen u.a. die „Energietage“ als Informationsangebot für Bürger*innen, verschiedene Aktionen und Projekte in der Theodor-Heuss-Schule sowie Workshops, Fördermaßnahmen und Beratungen durch die KBG (Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG), welche sich u.a. intensiv in der Umweltbildung an Homberger Grundschulen engagiert.

Im Rahmen der Untersuchungen im Klimaschutzkonzept wird festgestellt, dass durch den Ausbau des Bereiches regenerativer Anlagentechnik an Gebäuden sowie auf Freiflächen zur Stromerzeugung (z.B. PV) noch großes Entwicklungspotenzial besteht und ein wesentlicher Teil der Stromerzeugung innerhalb der Kommune daraus geleistet werden könnte. Im Klimaschutzkonzept wird jedoch auch die Erkenntnis formuliert, dass die Stadt Homberg (Efze) anhand der Gesamtbilanz der festgestellten energetischen Potenziale keine Möglichkeit hat, ihren Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Daher wird als zweiter Punkt des zentralen Handlungsbedarfs die Reduzierung des Energieverbrauchs u.a. durch energetische Sanierungen und Effizienzsteigerungen im gebäude-technischen und wirtschaftlichen Bereich gesehen.

Da sich das kommunale Klimaschutzkonzept vorrangig auf die Energieerzeugung und den Energieverbrauch in der Stadt fokussiert, liegen nur wenige Erkenntnisse mit kleinräumigem Bezug und Aussagen zur städtebaulichen und freiraumplanerischen Struktur und Gestaltung vor. Wesentliche konzeptionelle Maßnahme, die für die Umsetzung aller Maßnahmen im Klimaschutzkonzept entscheidend war, ist die Einrichtung einer kommunalen Stelle für eine*n Klimaschutzmanager*in. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung formuliert das Konzept Ziele wie die Innenentwicklung bzw. Verdichtung von Innenbereichen und ein „proaktives Ausgleichsflächenmanagement“, u.a. durch eine strategische Grün- und Waldflächenentwicklung. Eine detailliertere räumliche Ausdifferenzierung wird dabei der Kommune bei der Umsetzung des Konzeptes überlassen.

Vonseiten der Nutzer*innen vor Ort wird in Bezug auf kleinräumige klimatische Verhältnisse die sommerliche Aufheizung u.a. des stark versiegelten Straßenraums der Kasseler Straße am südlichen Rand des Fördergebietes sowie der Straßen in der historischen Altstadt beschrieben. Bereits in ihrem Förderantrag zur Aufnahme in das Programm „Zukunft Stadtgrün“ hat die Stadt Homberg (Efze) den „enormen Anpassungsbedarf auf der Ebene der Klimaanpassung und des Klimaschutzes“ in Bezug auf „die massive Anzahl erneuerungsbedürftiger und hochversiegelter Straßen- und Freiräume“ formuliert. Mit der Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEKs) für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ und die daraus zukünftig umzusetzenden Maßnahmen soll durch qualitative Aufwertung der Grünräume auch zur positiven Entwicklung des Stadtklimas beigetragen werden, welches sich auch auf die Aufenthaltsqualität in der Altstadt auswirken wird.

4.5.2 CO₂-/Energieeinsparungen

Neben der Stromerzeugung aus erneuerbaren Ressourcen bilden die Einsparung von CO₂-Emissionen sowie die Reduzierung des Energieverbrauchs die wesentlichen Ziele zum Klimaschutz in Homberg (Efze). In der Altstadt stellen insbesondere die Einsparungsziele eine große Herausforderung dar, da die historischen Fachwerkgebäude durchweg einen energetischen Sanierungsbedarf aufweisen, aus baulichen und Denkmalschutzgründen jedoch entsprechende Maßnahmen kaum umsetzbar sind bzw. hohe Kosten verursachen.

Zur Nutzung von KfW-Fördermitteln zur energetischen Stadtsanierung lässt die Stadt Homberg (Efze) derzeit ein Konzept zur Nahwärmenutzung in der Altstadt erstellen. Das Untersuchungsgebiet umfasst das hier vorgeschlagene Fördergebiet „Lokale Ökonomie“ sowie darüber hinaus die nördliche Hälfte der historischen Altstadt. Das Konzept soll neben einer Bestandsanalyse des Energieverbrauchs der Gebäude und des gesamten Quartiers auch eine Bedarfsanalyse mit entsprechenden Einsparpotentialen beinhalten sowie Maßnahmen zur technischen Umsetzbarkeit und Kostenkalkulation aufzeigen. Das Nahwärmekonzept soll inklusive der Beteiligung von Bürger*innen und Akteur*innen Ende des Jahres 2018 fertiggestellt sein. Eine entsprechende Förderung energietechnischer Maßnahmen in der Altstadt kann die Ziele der Stärkung lokaler Ökonomie im Überschneidungsbereich der Fördergebiete gut ergänzen.

4.6 Mobilität

4.6.1 Verkehrssituation in der Innenstadt

Auch zum Themenbereich Verkehr hat die Stadt Homberg (Efze) in den letzten Jahren ein Entwicklungskonzept in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse für den Bereich der Innenstadt vorliegen. Das Verkehrsentwicklungskonzept bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Pkw-, Rad- und Fußverkehr sowie auf den ruhenden Verkehr. Die Themen öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Elektromobilität werden nicht aufgegriffen.

Der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für das Teilgebiet Altstadt stellt insgesamt eine Dominanz des Kfz als wichtigstem Verkehrsmittel in Homberg (Efze) fest, was sich teils negativ auf den Rad- und Fußverkehr auswirkt und u.a. die Aufenthaltsqualität öffentlicher Freiräume beeinträchtigt. Ein Thema insbesondere für die topografisch abwechslungsreiche Altstadt ist die Barrierefreiheit der Wege, hierzu zählen auch die verwendeten Materialien und die Bodenbeschaffenheit. Weitere Feststellungen in Bezug auf Fußgänger*innen sind fehlende Ruhepunkte an einzelnen Stellen sowie qualitative Verbesserungsmöglichkeiten bei der Wahl des Mobiliars zur Ausstattung öffentlicher Räume. Für den Radverkehr formuliert der VEP einen deutlichen Bedarf, die Infrastruktur auszubauen und zu verbessern. Dies betrifft sowohl Wegeführungen und Ausweisung eigener Radstreifen bzw. Schutzstreifen als auch die Ausstattung mit Abstellmöglichkeiten. Aufgrund regionaler und überregionaler Radrouten werden auch Freizeitsportler*innen und Radtourist*innen in die Kernstadt geführt, die durch eine entsprechende Infrastruktur und ein gastronomisches Angebot zum Aufenthalt in der Innenstadt verleitet werden können.

Auch bei der Analyse des ruhenden Kfz-Verkehrs wird die Einschränkung der Aufenthaltsqualität in der Altstadt rund um den Marktplatz festgestellt. Der Kfz-Verkehr insgesamt – vor allem der Durchgangsverkehr durch die Innenstadt (über Wallstraße / Kasseler Straße / Ziegenhainer Straße) – wird

als moderat beschrieben. Spitzenzeiten der Verkehrsbelastung werden morgens und nachmittags festgestellt, die meisten Fahrzeuge haben dabei die Altstadt als Ziel. Zusammenfassend wird im Verkehrsentwicklungsplan ein zu jeder Tageszeit ausreichendes Parkplatzangebot in der Innenstadt gesehen.

Vonseiten der Kommune wird als eine zentrale Problemlage am Rand der Altstadt der Zustand und die Gestaltung des Straßenraums der Kasseler Straße gesehen. Durch die Dominanz des Kfz-Verkehrs stellt sie an vielen Stellen eine Barriere für den Fuß- und Radverkehr dar. Durch Umgestaltungsmaßnahmen soll hier möglichst eine Beseitigung der Barrieren zur Förderung der Nahmobilität erreicht werden. Dies wird zudem erforderlich durch das Projekt „Drehscheibe“, welches die Verbindung über die Kasseler Straße in die Altstadt insbesondere für Fußgänger*innen verstärken und attraktiver machen will.

Im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs ist Homburg (Efze) über verschiedene lokale und regionale Buslinien im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) erschlossen, Anschluss an das Schienennetz besteht in der Kommune nicht. Aufgrund der topografischen Situation und der engen Verkehrsführung führt keine der Buslinien durch die Altstadt bzw. verläuft innerhalb des Fördergebietes. In fußläufiger Entfernung südlich der Altstadt befindet sich der Busbahnhof (ZOB), den (nahezu) alle Buslinien innerhalb der Kommune anfahren.

4.6.2 E-Mobilität

Eine Ladesäule für E-Bikes steht auf dem Marktplatz, Zielgruppe sind hier vor allem Touristen. Zur weiteren Förderung der E-Mobilität bestehen derzeit Überlegungen, bei der Überarbeitung der Stellplatzsatzung vorzusehen, dass ab einer bestimmten Zahl von Stellplätzen auch E-Ladesäulen vorzusehen sind.

Als Ergänzung zum bestehenden Verkehrskonzept hat die Kommune ein E-Mobilitätskonzept für den Bereich der Kernstadt in Auftrag gegeben, welches derzeit erstellt wird und Ende des Jahres 2018 fertiggestellt werden soll. Eine entsprechende Handlungsstrategie für die Kommune für die nächsten Jahre inklusive Zielen und konkreten Maßnahmen soll als Ergebnis aus diesem Konzept hervorgehen.

5 Zusammenfassende SWOT-Analyse

STÄRKEN	SCHWÄCHEN
<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivität der historischen Altstadt • Vorhandene Läden weitgehend inhabergeführt • Diverse gastronomische Betriebe im Stadtkern • Sanierter Marktplatz als Standort für Veranstaltungen, u.a. wieder eingeführter Wochenmarkt • Ausreichend Parkplätze in der Innenstadt 	<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Anteil leerstehender Ladenlokale • Fehlende Freiflächen für gastronomische Betriebe • Kleine Ladengrößen • Sanierungsbedarf an Gebäuden in der Altstadt • Fehlende Barrierefreiheit einzelner Ladenlokale • Beschränkte Sortimentsauswahl
CHANCEN	RISIKEN
<ul style="list-style-type: none"> • Touristische Ausrichtung der Stadt Homberg mit diversen Kooperationen (Rotkäppchenland, GrimmHeimat) • Ausbau des Einkaufszentrums „Drehscheibe“ in direkter Nachbarschaft • Aufwertung Stadtpark als Teil des Programms „Zukunft Stadtgrün“ als Achse zwischen Drehscheibe und Innenstadt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Leerstände bei Ladenlokalen und Wohnungen („Negativspirale“)

6 Ziele und Entwicklungsstrategien

6.1 Ziele

Aus der Analyse und den genannten Stärken und Schwächen ergeben sich folgende Ziele, die mit der Durchführung des Programms „Lokale Ökonomie“ im Fördergebiet erreicht werden sollen.

Ziele für die Entwicklung der Altstadt sind:

- Attraktivierung der Altstadt für Einkauf und Aufenthalt
- (Weitere) Touristische Aufwertung des Stadtkerns
- Stärkung des Einzelhandels und Verbesserung der Grundversorgung in der Altstadt, Qualifizierung und Erweiterung der Angebotspalette
- Stärkung und Ergänzung der Gastronomie in der Altstadt
- Neuansiedlung weiterer (inhabergeführter) Läden und Gewerbebetriebe, Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Verringerung des Leerstandes
- Bauliche Sanierung und energetische Aufwertung der Gebäudesubstanz
- Barrierefreier Ausbau der Ladenlokale
- Stärkung der Nachhaltigkeit und Regionalität des Angebotes

Mit Blick auf die **Gesamtstadt** beabsichtigt die Stadt Homburg (Efze), die Entwicklung des Einzelhandels wieder verstärkt auf die Innenstadt zu konzentrieren. Grundlage hierfür ist das am 3.11.2016 beschlossene Einzelhandelskonzept und die Entwicklung des Einkaufszentrums an der Ziegenhainer Straße in direkter Nähe zur Altstadt. Ziel ist es, die innenstadtrelevanten Verkaufsangebote – insbesondere einen Lebensmittelvollsortimenter und einen -discounter – aus den peripheren Lagen in den zentralen Versorgungsbereich zurück zu holen. Diese könnten in dieser Größe nicht in der Altstadt selbst realisiert werden, befinden sich aber zukünftig in einem fußläufigen Radius zu den Sortimenten und den touristischen Angeboten der Altstadt. Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind auf den Flächen des Einkaufszentrums zudem kleinflächige Angebote ausgeschlossen, womit eine Verlagerung von Einzelhandelsbetrieben aus der Altstadt ausgeschlossen werden kann.

6.2 Entwicklungsstrategien

Die Entwicklungsstrategien sollen in zwei Maßnahmenfeldern umgesetzt werden, die gemeinsam die Entwicklung der Altstadt vorantreiben sollen:

Maßnahmenfeld 1: Gewerbeansiedlung einschließlich Einzelhandel, Gastronomie

Maßnahmenfeld 2: Beseitigung des Leerstands

Im Folgenden sind die Entwicklungsstrategien für beide Maßnahmenfelder dargestellt. Die Strategien sind als gleichrangig zu betrachten, abgesehen von der Schaffung der Koordinationsstelle, die Voraussetzung für die Umsetzung aller weiteren Ansätze ist.

6.2.1 Maßnahmenfeld 1: Gewerbeansiedlung einschließlich Einzelhandel, Gastronomie

Das Maßnahmenfeld „Gewerbeansiedlung“ zielt darauf ab, die vorhandenen Betriebe im Fördergebiet zu stärken und weitere Betriebe für eine Ansiedlung zu ermutigen. Um dies zu ermöglichen, soll ein Mix aus Beratung, Vermarktung und Förderung baulicher Maßnahmen realisiert werden, die in den folgenden Strategien dargestellt werden:

Beratung

1. Schaffung einer halben Stelle mit Koordinationsfunktion

Um die zahlreichen Aufgaben der Beratung und Koordination zu erfüllen, die sich im Rahmen des Programms „lokale Ökonomie“ ergeben, soll bei der Stadt Homburg (Efze) eine halbe Stelle geschaffen werden. Die Person auf dieser Stelle soll über den Projektzeitraum Ansprechpartner*in für Beratung sein, aber auch gezielt Akteur*innen ansprechen, um sowohl Investitionen als auch gemeinsame Aktionen im Fördergebiet anzustoßen. Parallel dazu wird die Person die Schnittstelle zwischen der Verwaltung der Stadt und den Akteur*innen im Quartier bilden.

2. Angebot von niedrigschwelligen Fördermöglichkeiten, zugehende Beratung

Mit dem Programm „Lokale Ökonomie“ können Gebäudebesitzer*innen und Gewerbetreibenden Fördermöglichkeiten angeboten werden, die ohne großen Aufwand in Anspruch genommen werden können. Damit die Fördermittel tatsächlich abgerufen werden können, ist eine Information und zugehende Beratung der potentiellen Antragsteller*innen notwendig – diese Aufgabe soll die Koordinationsstelle durchführen.

Vermarktung

3. Durchführung von Veranstaltungen und Marketingaktionen in der Altstadt

Bereits jetzt finden zahlreiche Veranstaltungen in der Altstadt statt, die gerne von Besucher*innen angenommen werden. Hierzu trägt auch die multifunktionale Bühne bei, die seit 2018 auf dem Marktplatz aufgebaut ist. Mit dem Programm „Lokale Ökonomie“ soll eine noch stärkere Einbindung der lokalen Gewerbetreibenden in die Gestaltung der Aktionen ermöglicht werden, um auch gezielt deren Kund*innen ansprechen zu können.

4. Gezielte Vermarktung der räumlichen Schwerpunkte

Mit dem neuen Einkaufszentrum „Drehscheibe“ ist davon auszugehen, dass wieder mehr Besucher*innen in die Homberger Kernstadt kommen, gerade um Alltagseinkäufe zu erledigen. Umso wichtiger ist es, die Altstadt als Schwerpunkt für einen gemütlichen Aufenthalt mit Einkaufsbummel und Nutzung der Gastronomie im historischen Ambiente zu vermarkten. Dies soll u.a. durch gemeinsame Aktionen mit den Gewerbetreibenden, ggf. auch von beiden Standorten, erreicht werden.

5. Förderung und Koordination gemeinsamen Handelns

Durch die Koordinationsstelle soll gemeinsam mit den Gewerbebetrieben und Eigentümer*innen geprüft werden, wie durch gemeinschaftliches Handeln die Außenwirkung der Altstadt weiter verbessert werden kann. Denkbar ist perspektivisch die Einrichtung einer Art „Business Improvement District“ (BID), in dem sich die Akteur*innen zusammenschließen und Investitionen zielgerichtet abstimmen.

Bauliche Umsetzung

6. Finanzielle Unterstützung von Ladenausbauten und -vergrößerungen

Da in Teilbereichen vor allem die geringe Flächengröße der Läden eine sinnvolle (Neu-) Nutzung verhindert, sollen insbesondere solche Maßnahmen durch das Programm „Lokale Ökonomie“ gefördert werden, durch die Leerstände beseitigt werden und – ggf. sogar durch die Zusammenlegung bei nebeneinander liegenden Ladenleerständen – angemessen große Ladenflächen geschaffen werden. Ebenso sollen auch Ladenerweiterungen prioritär gefördert werden, wenn diese benachbarte, leerstehende Ladenflächen einbinden.

7. Bauliche Qualitätsverbesserungen und barrierefreier Ausbau

Die bestehenden Betriebe können in der vorhandenen Altbausubstanz nur teilweise barrierefreie Zugänge gewährleisten, teilweise ist die vorhandene Bausubstanz auch nur bedingt repräsentativ. Daher sollen die Gewerbebetriebe bei Baumaßnahmen zur Verbesserung des Ausbaustandards sowie bei barrierefreien Um- und Ausbauten finanziell unterstützt werden.

6.2.2 Maßnahmenfeld 2: Beseitigung des Leerstand

Im Maßnahmenfeld „Beseitigung des Leerstands“ kann auf Grundlage der vorliegenden Erfassung der leerstehenden Läden eine gezielte Beratung erfolgen, die parallel zum Maßnahmenfeld „Gewerbeansiedlung“ erfolgt. Neben der Beseitigung der – offensichtlichen – Leerstände in den Erdgeschossen sollen während der Laufzeit des Programms auch die Leerstände in den Obergeschossen erfasst werden und auch hier sollen neue Nutzung vermittelt werden. Neben dem Programm „Lokale Ökonomie“ mit seiner Beschränkung auf die gewerbliche Nutzung kann hier auch das städtische Förderprogramm „Wohnen im Fachwerk“ genutzt werden, das sich erheblich mit dem Fördergebiet „Lokale Ökonomie“ überschneidet und Eigentümern eine Förderung von bis zu 1.000 € für die Sanierung von Fachwerkfassaden in Aussicht stellt. Folgende Strategien sind im Maßnahmenfeld 2 vorgesehen:

8. Gezielte Ansprache von Eigentümer*innen und potentiell zukünftigen Gewerbetreibenden

Neben der Ansprache der ansässigen Gewerbetreibenden sollen auch – insbesondere bei Leerständen – die Eigentümer*innen auf das Förderprogramm hingewiesen werden. Dies wird Aufgabe der Koordinationsstelle sein, ebenso wie die Ansprache von potentiellen Gewerbetreibenden, sofern diese der Stadt bekannt sind.

9. Ansiedlung von Betrieben des Gesundheitswesens

Das Ärztehaus am östlichen Rand des Fördergebietes (außerhalb des Geltungsbereichs) ist ein wichtiger Baustein für die medizinische Versorgung der Bevölkerung und ein wichtiger Anlaufpunkt in der Altstadt. Ergänzend zu dem vorhandenen Angebot sollen mit dem Programm „Lokale Ökonomie“ weitere Dienstleister aus dem Gesundheitswesen wie Therapeuten und weitere Heilberufe angesprochen werden, um sich in vorhandenen Leerständen im Fördergebiet anzusiedeln.

10. Förderung von innovativen Laden- und Gewerbekonzepten

Die Nutzung der Gewerbeflächen in der Homburger Altstadt kann voraussichtlich nicht nur über „klassische“ Gewerbe- und Verkaufskonzepte geleistet werden – dies zeigt der derzeit vorhandene hohe Anteil an Leerstand. Daher sollen auch Laden- und Gewerbekonzepte, wie z.B. Pop-up-Stores, Coworking Space oder aber auch die Einrichtung einer Kleinmarkthalle in einem leerstehenden Gebäude am Marktplatz gezielt unterstützt werden.

7 Vorhaben / Projekte

Kern des Programms „Lokale Ökonomie“ ist die Umsetzung eines Förderprogramms für Eigentümer*innen und Gewerbetreibende in dem abgegrenzten Förderbereich. Wesentlich für die Umsetzung wird die Schaffung von Personalkapazitäten sein, um das Programm umzusetzen und in das Quartier zu tragen. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar ist, welche Betriebe bzw. Eigentümer*innen einen Antrag auf Förderung stellen werden, ist sowohl eine räumliche Verortung der Maßnahmen als auch der letztliche Umfang der benötigten Fördersummen nicht möglich bzw. noch nicht absehbar.

Titel der Maßnahme:	Einrichtung einer Koordinationsstelle „Lokale Ökonomie“
<p>Inhaltliche Beschreibung:</p>	<p>Das Programm „Lokale Ökonomie“ bietet zahlreiche Chancen zur Entwicklung des Fördergebietes in der Homberger Altstadt, muss jedoch von Beginn an intensiv begleitet werden. Hierfür wird eine Koordinationsstelle eingerichtet, die Kontakt zu allen wichtigen Akteur*innen aufbaut und die Umsetzung des Förderprogramms begleitet. Nach Ablauf der Bewilligungsfrist Ende 2021 soll die Stelle verstärkt für die Durchführung von Aktivitäten und Motivation der Akteure in der Altstadt genutzt werden.</p> <p>Folgende Aufgaben sollen durch die Koordinierungsstelle erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesamtkoordination des kommunalen Förderprogramms – Begleitung des Förderausschusses, Vorbereitung der Gründung und der Abstimmung der lokalen Förderrichtlinien – Beratung und Ansprache der Akteur*innen im Fördergebiet – Gewerbetreibende und Eigentümer*innen – Aktivierung der Gewerbetreibenden für die Durchführung gemeinsamer Aktionen und Investitionen – Durchführung / Begleitung von Aktionen im Fördergebiet <p>Die Stelle wird voraussichtlich innerhalb der Homberger Stadtverwaltung bei der Wirtschaftsförderung angesiedelt sein.</p>
<p>Zielgruppen:</p>	<p>Eigentümer*innen und Gewerbetreibende im Fördergebiet</p>
<p>Kosten:</p>	<p>24.000 € / Jahr von 2019 bis 2023 (5 Jahre) Gesamtkosten: 120.000 €</p>
<p>Herangehensweise / Umsetzungsschritte:</p>	<p>Schaffung einer halben Stelle bei der Stadt Homburg (Efze) nach Vorhabenbeginn</p>

Titel der Maßnahme:	Förderung von Gewerbetreibenden in der Homberger Altstadt
<p>Inhaltliche Beschreibung:</p>	<p>Kern der Umsetzung des EFRE-Förderprogramms „Lokale Ökonomie“ soll die Einrichtung eines kommunalen Förderprogramms für das oben dargestellte Fördergebiet in der Homberger Altstadt sein. Entsprechend der bereits beschriebenen Ziele sollen insbesondere Eigentümer*innen und Gewerbetreibende durch Zuschüsse zu Investitionen angeregt werden und damit zu einer Attraktivierung der Homberger Altstadt beitragen.</p> <p>Förderfähig sollen u.a. folgende Ausgaben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baumaßnahmen und Investitionen in die Einrichtung – Branchenspezifische Ausstattung – Beratungs- und Planungsleistungen – Sachausgaben für Eigenleistungen sowie Arbeitsleistungen – Bei Existenzgründungen: Betriebsausgaben für Mieten und Pachten für das erste halbe Jahr <p>Folgende Aspekte werden u.a. bei der Antragstellung der Betriebe und Eigentümer*innen abgefragt und vom Förderausschuss bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lage und derzeitige Nutzung des Objekts – Unternehmenskonzept und dessen Marktchancen – Geplante Investitionen: wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit – Belebung des Fördergebietes, Erhöhung der Versorgungsqualität, Beseitigung von Leerstand – Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen <p>Die Maximalförderung für Gewerbetreibende soll in der Regel bei 25.000 € liegen. Ausnahmeweise höhere Förderung für z.B. Beseitigung von Leerstand, Zusammenlegung von Ladenflächen und / oder Arbeits- und Ausbildungsplatzschaffung sind möglich, diese legt der Förderausschuss bei der Abstimmung der Förderrichtlinien fest.</p>
<p>Zielgruppen:</p>	<p>Eigentümer*innen und Gewerbetreibende im Fördergebiet</p>
<p>Kosten:</p>	<p>Durchschnittlich 25.000 € je Projekt für ca. 19 Projekte zwischen 2019 bis 2023 (5 Jahre) Gesamtkosten: 475.000 €</p>
<p>Herangehensweise / Umsetzungsschritte:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung des Förderausschusses 2. Abstimmung der Förderrichtlinien im Förderausschuss 3. Ausschreibung des kommunalen Förderprogramms durch die Stadt Homberg (Efze) 4. Bekanntgabe und Bewerbung des Förderprogramms im Quartier (insbesondere durch die Koordinationsstelle)

8 Zeit- und Finanzierungsplanung

Der vorliegende Zeit- und Finanzierungsplan geht von einer Gesamtsumme von 600.000 € aus, die im Rahmen des Programms „Lokale Ökonomie“ verausgabt werden sollen. Die internen Ausgaben, insbesondere für die Schaffung einer Personalstelle liegen hierbei bei ca. 20% des Gesamtbetrages und ermöglichen als wesentliche Basis die Umsetzung von privaten Maßnahmen im Rahmen des Programms. Die Zahl der Vorhaben in den Einzeljahren ist im Folgenden nach Plausibilität geschätzt und kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich prognostiziert werden.

Beantragte Summe: 600.000 €

davon:

Personalausgaben: 20% 120.000 € (jährlich: 24.000 €)

Mittel für Projekte: 80% 480.000 € (durchschn. Fördersumme je Projekt: 25.000 €)

Jahr	2019	2020	2021*	2022	2023	Summe
1. Förderprogramm						
Gesamtzahl der Vorhaben	2	4	7	4	2	19
Jahressummen	50.000 €	100.000 €	175.000 €	100.000 €	50.000 €	475.000 €
2. Personalstelle						
jährliche Ausgaben	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	120.000 €

*am 31.12.2021 Ende der Bewilligungsfrist

9 Organisations- und Beteiligungsstruktur

Die Federführung für die Umsetzung des Programms liegt bei der Stadt Homberg (Efze), die mit der Schaffung einer Koordinationsstelle hierfür die Grundlagen schafft. Die Koordinationsstelle übernimmt eine Vermittlungs- bzw. Verbindungsfunktion zwischen Stadtverwaltung, Bewilligungsgremium und den Akteur*innen im Quartier, die als Zielgruppen erreicht werden sollen.

Der zu Beginn der Laufzeit zu gründende Förderausschuss bildet das Bewilligungsgremium für das kommunale Förderprogramm. Es ist vorgesehen, dass der Förderausschuss zumindest viermal im Jahr tagt, um über die Anträge auf Bezuschussung zu entscheiden. Entscheidungen über Anträge zur Förderung werden durch den Förderausschuss getroffen, der auch – unter Federführung der Koordinationsstelle – die lokalen Förderrichtlinien vorbereitet und vertritt.

Folgende Personen sollen den Förderausschuss bilden:

- Bürgermeister der Reformationsstadt Homberg (Efze)
- Hauptamtsleiter der Stadt Homberg (Efze)
- Leiter der Bauverwaltung der Stadt Homberg (Efze)
- Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung Schwalm-Eder-Kreis
- Leiter des Servicezentrums Schwalm-Eder der IHK Kassel
- Geschäftsführer der Agentur für Arbeit, Jobcenter Schwalm-Eder
- Vertreter der Wirtschaftsförderung der Stadt Homberg (Efze)
- Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder
- Ggf. Vorsitzender des Homberger Stadtmarketing-Vereins
- Ggf. weitere Bürger / Fraktionen o.Ä.

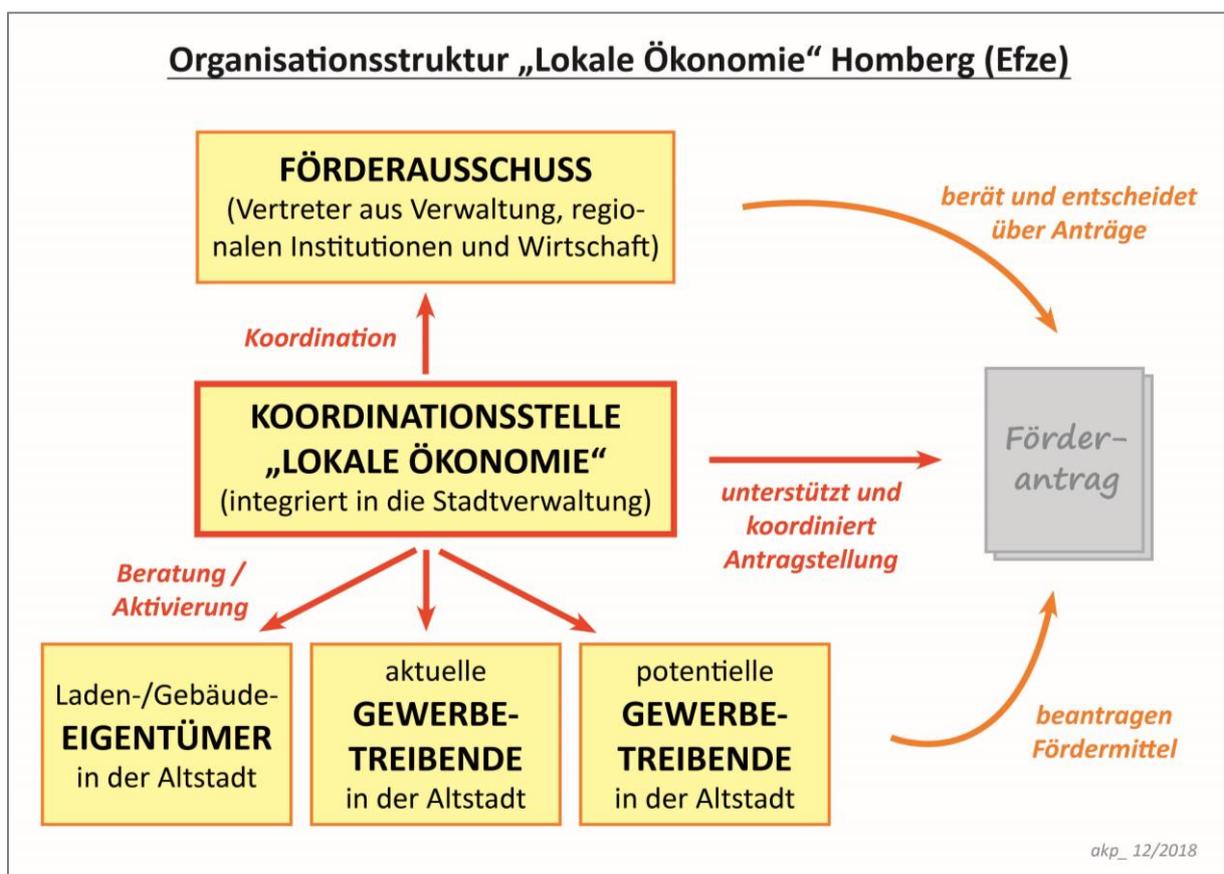


Abbildung 7: Vorgesehene Organisationsstruktur zur Förderung der Lokalen Ökonomie in der Homberger Altstadt (eigene Darstellung)

**Richtlinie des Landes Hessen
zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von
Siedlungsbereichen
einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen
aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE-
Programm Hessen 2014-2020) [kurz: EFRE-ReSie und Lok Ök]**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Teil A

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen und - bestimmungen

- 1.1 Fördergebiet
- 1.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)
 - 1.2.1 Vorhandenes Integriertes Stadtentwicklungskonzept
 - 1.2.2 Neues Integriertes Stadtentwicklungskonzept
- 1.3. Vereinbarung über die Auswahl von Vorhaben
- 1.4 Antragsberechtigte / Zuwendungsempfängerin
- 1.5 Durchführungszeitraum
- 1.6 Großprojekte
- 1.7 Weiterleitung von EFRE-Fördermitteln
- 1.8 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
- 1.9 Informations-, Kommunikations- und Berichtspflichten
- 1.10 Subventionserheblichkeit
- 1.11 Beihilferechtliche Einordnung
- 1.12 Prüfungsrechte
- 1.13 Aufbewahrungspflicht Belege
- 1.14 Widerruf Zuwendungsbescheid

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Rechtsgrundlagen der EU
- 2.2 Rechtsgrundlagen des Landes Hessen

3 Zuständige Stellen

Teil B

**4 Einzelbestimmungen Förderbereich 1 - Kommunale Investitionen zur
Revitalisierung von Siedlungsbereichen**

- 4.1 Zuwendungszweck / Ziele
- 4.2 Gegenstand der Förderung
 - 4.2.1 Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen
 - 4.2.1.1 Bodenordnung
 - 4.2.1.2 Freilegung von Grundstücken
 - 4.2.1.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben
 - 4.2.1.4 Erschließung von Brachflächen für den Verkehr
 - 4.2.2 Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen
 - 4.2.2.1 Machbarkeitsstudien
 - 4.2.2.2 Vorhabenentwicklung
 - 4.2.2.3 Gebäudemodernisierungen oder -instandsetzungen

- 4.2.3 Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung
- 4.2.4 Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen
- 4.2.5 Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün, sowie Klimaanpassungsmaßnahmen
- 4.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und –bestimmungen Förderbereich 1
- 4.3.1 Baufachliche Prüfung bei kommunalen Hochbaumaßnahmen
- 4.3.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 4.3.3 Kombination von EFRE mit Städtebaufördermitteln und/oder mit anderen nationalen Mitteln
- 4.3.4 Eigenanteil
- 4.3.5 Eigenleistungen
- 4.3.6 Zweckbindungsfristen
- 4.4 Verfahren
- 4.4.1 Auswahl- und Antragsverfahren
- 4.4.2 Mittelabruf
- 4.4.3 Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde

Teil C

5 Einzelbestimmungen Förderbereich 2 - Förderung der lokalen Ökonomie

- 5.1 Zuwendungszweck / Ziele
- 5.2 Planungsverzicht
- 5.3 Gegenstand der Förderung
- 5.4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und –bestimmungen Förderbereich 2
- 5.4.1 Fördergebiete Lokale Ökonomie
- 5.4.2 Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)
- 5.4.3 Mindestprogrammvolume und Umsetzungszeitraum
- 5.4.4 Zusätzlicher Mitteleinsatz, Mittelkumulation
- 5.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.4.6 Förderhöchstbetrag
- 5.4.7 Vorhabenbeginn Letztempfänger
- 5.4.8 Bekanntmachung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms
- 5.4.9 Berichtspflichten
- 5.4.10 Zweckbindungsfristen
- 5.5 Verfahren
- 5.5.1 Auswahlverfahren Standorte
- 5.5.2 Umsetzung der kommunalen Lokale-Ökonomie-Programme
- 5.6 Mittelabruf und Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde
- 5.6.1 Mittelabruf
- 5.6.2 Verwendungsnachweis

6 Inkrafttreten

Einleitung

In der Förderperiode 2014-2020 (Abwicklung bis Ende 2023) verfolgt die Europäische Kommission mittels des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) auch eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Die EFRE-Mittel aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020 stehen zusätzlich zu den nationalen Städtebauförderprogrammen für die nachstehenden zwei Maßnahmenlinien zur Verfügung:

- Kommunale Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen
- Förderung der lokalen Ökonomie

Die erste Maßnahmenlinie umfasst bauliche und anlagentechnische Maßnahmen, die zweite eine räumlich begrenzte, also lokale Wirtschaftsförderung in definierten Stadtbereichen.

Die lokalen Programme zur Wirtschaftsförderung werden von der Stadt oder Gemeinde konzipiert und umgesetzt und sind als Komplementärbaustein zu der sonst nur baulich ausgerichteten nationalen Städtebauförderung zu verstehen. Sie sollen städtebauliche Verbesserungen flankieren und sich vor allem auf Erdgeschossbereiche konzentrieren.

Teil A

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen

1.1 Fördergebiet

Fördergebiet ist Hessen. Vorhaben in EFRE-Vorranggebieten werden bevorzugt bedient.

EFRE-Vorranggebiete sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gorxheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

1.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Voraussetzung für die Förderung ist ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) mit einem querschnittsorientiertem Handlungsansatz. Das Entwicklungskonzept muss zwei von drei der im IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020 festgelegten thematischen Ziele adressieren. Diese sind:

- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Unternehmensgründungen,
- die Verminderung von CO₂-Emissionen sowie
- Umweltschutz und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Die gleichen Anforderungen gelten für ein Integriertes kommunales Entwicklungskonzept der Dorfentwicklung (IKEK).

1.2.1 Vorhandenes Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das ISEK muss von dem für Städtebau und Städtebauförderung zuständigen Ministerium – nachfolgend Ministerium genannt - (Teil A Nr. 3) nach Beschlussfassung durch die kommunalen politischen Gremien im Zuge der Aufnahme in ein nationales Städtebauförderprogramm gebilligt worden sein. Es ist bei der Bewilligungsstelle nach Teil A Nr. 3 zweifach einzureichen.

Das Ministerium prüft, ob das vorhandene Entwicklungskonzept der Antragsberechtigten die notwendigen Voraussetzungen erfüllt oder ob eine Aktualisierung mit einer anschließenden erneuten Billigung notwendig ist. Den Antragsberechtigten wird das Prüfergebnis mitgeteilt.

1.2.2 Neues Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Antragsberechtigte können auch unabhängig von der Aufnahme in ein nationales Städtebauförderprogramm ein ISEK als Voraussetzung für die Förderfähigkeit im EFRE erarbeiten und dieses nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung zur Billigung durch das Ministerium bei der Bewilligungsstelle nach Teil A Nr. 3 zweifach einreichen.

1.3 Vereinbarung über die Auswahl von Vorhaben

Weitere Fördervoraussetzung ist, dass die Antragsberechtigten eine Vereinbarung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Abt. II, Referat 6, Tel. 0611-815-0, über die Auswahl von Vorhaben im Rahmen Integrierter Stadtentwicklungskonzepte nach Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung

(EU) Nr. 1301/2013 abschließen. Der Inhalt der Vereinbarung ist Anlage 1 zu entnehmen.

1.4 Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für den Förderbereich 1 sind hessische Städte und Gemeinden.

Antragsberechtigt für den Förderbereich 2 sind hessische Städte und Gemeinden, die entweder Ober- oder Mittelzentrum sind und/oder in ein Programm der nationalen Städtebauförderung oder in das *INGEplus*-Programm¹ des Landes Hessen aufgenommen worden sind. Außerdem sind für den Förderbereich 2 hessische Gemeinden der Dorfentwicklung mit einem IKEK für den Kernort nachrangig antragsberechtigt.

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind die hessischen Städte und Gemeinden.

1.5 Durchführungszeitraum

Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten ab Rechtskraft des Zuwendungsbescheids und vor dem 31. Dezember 2023 getätigt worden sind.

In Ausnahmefällen ist die bewilligende Stelle nach Teil A Nr. 3 ermächtigt, auch Ausgaben für zuwendungsfähig zu erklären, die vor Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, aber nach dem 1. Januar 2014 nach Art. 65 Abs. 2 der EU-VO Nr. 1303/2013 entstanden sind.

1.6 Großprojekte

Großprojekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 50 Mio. Euro bzw. 75 Mio. Euro bei Verkehr- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht gefördert.

1.7 Weiterleitung von EFRE-Fördermitteln

Die Zuwendungsempfänger (Städte und Gemeinden) können die EFRE-Mittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an Dritte weiterleiten. Die Weitergabe erfolgt im Förderbereich 1 auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Dritten haben die für den Einsatz der Fördermittel geltende Richtlinie und die Vergabevorschriften nach Teil A Nr. 1.8, die beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, in denen die Zweckbindung, der Umfang der Leistung (Fördergegenstand) und die Höhe der Förderung geregelt werden, zu beachten.

Die Weiterleitung im Förderbereich 2 erfolgt mit den gleichen Maßgaben auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides.

In beiden Förderbereichen sind die Bestimmungen der ANBest-GK mit Ausnahme von Ziffer 3 sinngemäß zum Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung bzw. des Zuwendungsbescheides zu machen.

¹ Das Förderprogramm *INGEplus* des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt die Einrichtung von Innovationsbereichen in Geschäftsquartieren nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE). Im Jahre 2015 fand ein einmaliges Bewerbungs- und Auswahlverfahren statt.

1.8 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

Abweichend von Nr. 3 der ANBest-GK ist bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen wie folgt zu verfahren:

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind die Interessen des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers gegeneinander abzuwägen.

In Fällen nach Nr. 1.7 dieser Richtlinie sind, wenn Dritte keine öffentlichen Auftraggeber sind, abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK in Verbindung mit VV Nr. 12 zu § 44 LHO, Teil I des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt.

Soweit weitergegebene Fördermittel bis zu 100.000 Euro betragen, haben Dritte, die kein öffentlicher Auftraggeber sind, mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern anzufordern. Nr. 3.1 der AN-Best-GK ist insoweit nicht anzuwenden.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen). Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind die Interessen des Dritten und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

Verpflichtungen des Dritten als Auftraggeber

- nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) beziehungsweise die Vergabeverordnung (VgV), oder
- nach § 100 GWB, die Sektorenverordnung (SektVO)

anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist durch Dritte, die nicht unter den § 99 Nr. 1-3 GWB fallen, und die Beschaffung nicht in den Katalog des § 99 Nr. 4 GWB fällt, Teil I des Vergabeerlasses und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.9 Informations-, Kommunikations- und Berichtspflichten

Die Stadt oder Gemeinde sowie – bei Weiterleitung von EFRE-Mitteln – die Letzt-empfängerin oder der Letztempfänger haben die von der EU vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Art. 115 und Anhang XII der Allgemeinen Verordnung VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit den Art. 3 bis 5 und Anhang II der Durchführungsverordnung VO (EU) Nr. 821/2014 zu erfüllen. Diese werden im Zuwendungsbescheid oder in seinen Anlagen erläutert und geregelt.

Ferner hat die Stadt oder Gemeinde die Letztempfänger über die finanzielle Hilfe durch die EU zu informieren, ebenso in eigenen Presseverlautbarungen oder Internetseiten auf die EU-Hilfe hinzuweisen. Soweit das Land gegenüber der EU Berichtspflichten zu erfüllen hat, haben Zuwendungsempfänger oder Letztempfänger benötigte Daten bereitzustellen.

Die Stadt oder Gemeinde als Zuwendungsempfänger oder die Letztempfängerin bzw. der Letztempfänger erklärt schriftlich, dass sie oder er mit Annahme der Fördermittel aus dem EFRE darin einwilligt, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden. Sie oder er erklärt sich bereit, bei programmbezogenen Evaluierungen mitzuwirken.

1.10 Subventionserheblichkeit

Bei Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift und dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

1.11 Beihilferechtliche Einordnung

Bei Zuwendungen nach Förderbereich 1 handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ebenso sind Zuwendungen nach Förderbereich 2 für die Zuwendungsempfänger keine Beihilfen; im Falle einer Weiterleitung nach Teil A Nr. 1.7 werden die Zuwendungen an Letztempfänger als De-minimis-Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Grenze² der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

1.12 Prüfungsrechte

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Prüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes sowie der Prüforgane der Europäischen Union vorgenommen werden.

² Höchstbetrag von 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren für ein einziges Unternehmen. Verbundene Unternehmen können bei Erfüllung bestimmter Kriterien als ein einziges Unternehmen angesehen werden.

Der Rechnungshof des Landes Hessen ist befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Städtebauförderung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen und diese zu unterstützen. Bei der Weiterleitung an Dritte nach Nr. 1.7 ist dies entsprechend zu vereinbaren.

1.13 Aufbewahrungspflicht Belege

Zuwendungs- und Letztempfänger haben sicherzustellen, dass Belege jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil A Nr. 1.12 eingesehen werden können.

Zuwendungs- und Letztempfänger haben Unterlagen und Belege im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben bis mindestens 31. Dezember 2028 aufzubewahren.

1.14 Widerruf Zuwendungsbescheid

Soweit der Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen erfolgt, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, sind Gebühren nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) zu entrichten.

2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Förderung aus Mitteln des EFRE sind die folgenden einschlägigen Vorschriften:

2.1 Rechtsgrundlagen der EU

- Allgemeine Strukturfondsverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates³,

- EFRE-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006⁴,

- Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte

³ ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469

⁴ ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302

Die zugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte⁵,

- De-minimis-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁶,

- Operationelles Programm

Das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007) sowie die Allgemeinen Vorhabenauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015, zuletzt geändert am 29. August 2016.

2.2 Rechtsgrundlagen des Landes Hessen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis ihrer Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44 a BHO (RZBau), Anhang 1 zu VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-GK sowie die RZBau sind dabei zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Zuständige Stellen

Über fachliche Grundsatzfragen bei beiden oben genannten Maßnahmenlinien des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014-2020 entscheidet als zuständiges Ministerium das:

⁵ Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter http://ec.europa.eu/regional_policy/information/legislation/index_de.cfm sowie unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

⁶ ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) – Referat für Städtebau und Städtebauförderung

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: (+49)611 815 - 0
Fax: (+49)611 32 7181 947
E-Mail: Martin.Heinzberger@umwelt.hessen.de
www.umwelt.hessen.de

Bewilligende Stelle und Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung sowie dem Fördervorhaben ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Gruppe Wachstum und Beschäftigung / EFRE
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: (+49)611/774-0
www.wibank.de

Für Baufachliche Prüfungen ist zuständig:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Gruppe Baufachliche Bewertung
Strahlenberger Straße 11
63067 Offenbach am Main
Tel.: (+49)69/ 9132-0
Fax: (+49)69/ 9132-82541

Teil B

4 Einzelbestimmungen Förderbereich 1

Kommunale Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen

4.1 Zuwendungszweck / Ziele

Mit Hilfe der EFRE-Mittel sollen vorrangig innerstädtische Brachflächen beseitigt und/oder leerstehende Gebäude oder Gebäudekomplexe auf Brachflächen oder unabhängig davon neuen Nutzungen zugeführt werden. Die Revitalisierung solcher Brachen soll zur Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich und zur Verbesserung von Stadtbild, Aufenthaltsqualität und höherer Identifikation der Bewohner mit ihrer Stadt oder ihrem Stadtteil beitragen. Negative wirtschaftliche und soziale Entwicklungen können dadurch gestoppt und positive Entwicklungsimpulse gegeben werden.

Durch Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen soll die Umwelt- und Lebensqualität in den geförderten Gebieten nachhaltig verbessert werden. Maßnahmen zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung beziehen sich auf Gebäude, technische Anlagen und Infrastrukturen.

Insgesamt tragen die vorgenannten Maßnahmen zur Erfüllung des von der EU definierten Ziels 6 „Umweltschutz und nachhaltige Nutzung von Ressourcen“ bei. Mit der Förderung von Neubau oder Umnutzung vorhandener Gebäude zur Sicherstellung einer Grund- und Gesundheitsversorgung soll insbesondere der Abwanderung aus ländlichen Räumen entgegengewirkt bzw. sollen Kleinstädte im ländlichen Raum in ihrer Versorgungsfunktion für das Umland gestärkt werden.

4.2 Gegenstand der Förderung

Im Förderbereich 1 sind Gegenstand der Förderung:

1. Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen
2. Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen
3. Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung
4. Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen
5. Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün, Klimaanpassungsmaßnahmen

Förderfähig sind investive Vorhaben, aber auch die Vorbereitung von Investitionen wie Vorhabenentwicklung oder Machbarkeitsstudien.

4.2.1 Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen

4.2.1.1 Bodenordnung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Brachflächen getätigt werden, mit Ausnahme von Grunderwerbsausgaben.

4.2.1.2 Freilegung von Grundstücken

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Abbruch- und Abräummaßnahmen (auch zur Beseitigung unterirdischer baulicher Anlagen) einschließlich Nebenkosten und Entsorgung, jedoch keine Altlastenbeseitigung flächig kontaminierter Böden. Eine Nachnutzung innerhalb der EFRE-Förderperiode oder im Förderzeitraum des nationalen Städtebauförderprogramms ist Fördervoraussetzung. Maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) die Freilegung von Grundstücken für öffentliche Grün-, Wasser-, Platz- und Straßenflächen⁷
- b) die Freilegung von Grundstücken zur Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen
- c) die Freilegung von Grundstücken zur Schaffung neuer innenstädtischer Wohnbauflächen
- d) die Freilegung von Grundstücken zur innenstädtischen Ansiedlung von neuem nicht-störendem Gewerbe, von Läden und Dienstleistungen in Mischgebieten und Urbanen Gebieten nach Baunutzungsverordnung
- e) die fachgerechte Entsorgung von Müll- und Unrat aus den Abbruchgebäuden oder von den Abbruchflächen
- f) die Abtrennung von Ver- und Entsorgungsanlagen von Versorgungsnetzen.

Der Abriss von Einzeldenkmälern, historischen Gebäuden, die die Bedeutung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ausmachen, sowie von Gebäuden, die stadtgestalterisch wichtige Elemente einer denkmalgeschützten Gesamtanlage – unabhängig von Baujahr und Schutzstatus – darstellen, ist nicht förderfähig.

4.2.1.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben

Soweit zur städtebaulichen Neuordnung von weitgehend brachgefallenen Flächen oder weitgehend brachliegenden Gebäudekomplexen der Umzug einzelner Bewohner oder eines verbliebenen Betriebes erforderlich ist, sind die Ausgaben dafür zuwendungsfähig.

4.2.1.4 Erschließung von Brachflächen für den Verkehr

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Begleitgrün und fest installierter Möblierung einschließlich sämtlicher Baunebenkosten. Ausgaben im Zusammenhang mit außerhalb der Brachflächen liegenden Erschließungsanlagen sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Erschließung der Brachflächen notwendig sind.

Ver- und Entsorgungsanlagen sowie nicht in den Straßenquerschnitt integrierte öffentliche Kfz-Stellplätze sind nicht förderfähig.

Die Förderung von Erschließungsmaßnahmen zugunsten eines einzelnen Unternehmens ist beihilferechtlich unzulässig.

Soweit Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (wie Baugesetzbuch - BauGB, Gesetz über kommunale Abgaben - KAG, Hessische Bauordnung - HBO) erhoben werden können, ist die Förderung auf die insoweit nicht gedeckten Ausgaben beschränkt. Sofern keine Festlegungen über Straßenbeiträge in einer Satzung nach dem KAG getroffen sind, werden folgende Beiträge im Vomhundertsatz des beitragsfähigen Aufwandes unterstellt:

- 75 Prozent, wenn die Straßen, Wege, Plätze überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,
- 50 Prozent, wenn die Straßen, Wege oder Plätze überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und
- 25 Prozent, wenn die Straßen, Wege oder Plätze überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten abweichend von Nr. 1.2 ANBest-GK aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses nicht für Quartiersplätze sowie bei vorhan-

⁷ Gemeint sind ausschließlich Gemeindestraßen. Unter Straßenfläche wird der gesamte Querschnitt verstanden, also nicht nur die Fahrbahnfläche.

denen oder vorhersehbaren Funktionsverlusten auch nicht für Fußgängerzonen und innerstädtische Geschäftszonen.

Die Summe der festlegbaren Anliegerbeiträge oder zu unterstellenden Beträge hat die Antragstellerin in ihrem Vorhabenantrag anzugeben.

Sowohl Beiträge nach Satz 1 als auch zu unterstellende Beiträge nach Satz 2 sind bei der Feststellung der förderfähigen Ausgaben von den Gesamtausgaben des Vorhabens abzuziehen.

4.2.2 Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Machbarkeitsstudien oder Vorhabenentwicklungen zu bzw. von vollständig oder nahezu vollständig leerstehenden Gebäuden oder Gebäudekomplexen, die wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Temporär in solchen Gebäuden eingeräumte oder geduldete Zwischennutzungen stehen einer Förderung nicht im Wege.

4.2.2.1 Machbarkeitsstudien

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- a) Stundenhonorare nach Aufgabenstellung
- b) Planungsleistungen bis HOAI-Leistungsphase Vorentwurf
- c) Nebenkosten nach § 14 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Der Bewilligungsstelle sind zwei Exemplare der Machbarkeitsstudie zur Verfügung zu stellen. Sofern zur Lesbarkeit keine speziellen EDV-Programme erforderlich sind, kann die Übermittlung auch in elektronischer Form oder auf einem elektronischen Speichermedium erfolgen.

4.2.2.2 Vorhabenentwicklung

Die Entwicklung und Verfügbarmachung von schwer vermarktbareren Immobilien oder Flächen bedarf bereits im Vorfeld einer Baumaßnahme oftmals einer längerfristigen Begleitung und Unterstützung. Für diesen Zweck sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- a) Honorarausgaben
- b) Reisekosten (Fahrtkosten / Übernachtungen) nach dem Hessischem Reisekostengesetz (HRKG)
- c) Werbeausgaben (z.B. Druckerzeugnisse, Internetseiten, Videos)
- d) Gemeinkosten.

Die Gemeinkosten sind pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.

Die insgesamt zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 80.000 Euro je Vorhaben.

4.2.2.3 Gebäudemodernisierungen oder -instandsetzungen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Modernisierung oder die Instandsetzung von Gebäuden, die nach ihrer inneren und äußeren Beschaffenheit Missstände im Sinne von § 177 Abs. 2 BauGB oder Mängel (§ 177 Abs. 3 BauGB) aufweisen und weder ausschließlich noch überwiegend Wohnzwecken dienen. Die Modernisierung oder Instandsetzung kommt insbesondere für leerstehende Gebäude in Betracht, die der gesundheitlichen Versorgung (z.B. Ärztehaus, Tagespflegeeinrichtung) die-

nen oder nach der Modernisierung zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs fungieren sollen.

Ausgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind, sind Ausgaben für zuwendungsfähige Modernisierungsausgaben. Ausgaben für die Umgestaltung oder Neuanlage von Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen sind Ausgaben der Gebäudemodernisierung. Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind Ausgaben in diesem Zusammenhang ebenfalls zuwendungsfähig.

Bei Gebäuden mit geplanten Mischnutzungen wie Gewerbe/Wohnen, Gemeinbedarf/Wohnen oder Gewerbe/Gemeinbedarf/Wohnen, ist nur der Teil des Vorhabens förderfähig, der nicht für Wohnen genutzt wird. Voraussetzung für eine Mischnutzung ist, dass die Wohnnutzung nach der Modernisierung nicht überwiegt. Die Ermittlung für Gewerbeflächen/Gemeinbedarfsflächen (ohne Berücksichtigung von außenliegenden Flächen) erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum in der jeweils gültigen Fassung der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (GIF), die Wohnflächenberechnung auf Basis der aktuellen Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV). Die Summe der daraus resultierenden Gesamtfläche für die Berechnung des jeweiligen Nutzungsanteils entspricht fiktiven 100 Prozent. Hiervon dürfen maximal 40 Prozent zur Wohnnutzung vorgesehen sein. Dies ist bei Antragstellung durch Pläne nachzuweisen.

Sonderwohnformen wie Altenwohn- und -pflegeheime, betreutes Seniorenwohnen, Mehrgenerationenwohnen, Studentenwohnheime u. a. m. sind nicht förderfähig.

Eine Förderung von Vorhaben nach diesem Abschnitt kommt nur für zuwendungsfähige Ausgaben in Betracht, die nicht durch Einnahmen finanziert werden können (unrentierliche Ausgaben). Ausgaben für die Modernisierung oder Instandsetzung eines Gebäudes werden nur bis zum Betrag der Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die für den Neubau eines vergleichbaren Gebäudes erforderlich sind.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines denkmalgeschützten Gebäudes bzw. eines Gebäudes als Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage im Sinne von § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 200 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, jedoch nicht unter Denkmalschutz steht, dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 150 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen. Darüberhinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Die Angaben für einen vergleichbaren Neubau hat die Stadt oder Gemeinde unter Angabe der Quelle (z.B. Objekt(e) aus Baudatenbank XY, Berechnung Architekt XY) zusammen mit den Antragsunterlagen der Bewilligungsstelle zur Überprüfung vorzulegen.

Die Berechnung des unrentierlichen Anteils nimmt die Bewilligungsstelle auf der Basis der Berechnung für Nettoeinnahmens-schaffende-Vorhaben nach Art. 61 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vor. Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen rechnen auch die ortsüblich erzielbaren Einnahmen aus der Vermietung von Freiflächen oder von

Stellplätzen, die im Rahmen einer Modernisierung geschaffen werden. Soweit Mietpiegel vorhanden sind, sind diese bei der Berechnung heranzuziehen. Auch diese Angaben hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1:

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 457, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

4.2.3 Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung

Der Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung wird nur in EF-RE-Vorranggebieten gefördert.

Die Ausgaben für solche Gebäude, insbesondere auf ehemaligen Brachflächen, sind einschließlich Baunebenkosten zuwendungsfähig, wenn sie für die gesundheitliche Versorgung (z.B. Ärztehaus, Tagespflegeeinrichtung) oder zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs genutzt werden. Dabei sind Ausgaben zur besseren Einfügung in das Stadtbild aufgrund von Vorgaben der Denkmalpflege ebenfalls zuwendungsfähig.

Bei Neubauten mit geplanten Mischnutzungen (gesundheitliche Versorgung/täglicher Bedarf plus Wohnen) ist nur der Teil der Maßnahme förderfähig, der nicht zur Wohnnutzung vorgesehen ist. Voraussetzung für eine Mischnutzung ist, dass die Wohnnutzung nicht überwiegt. Die Ermittlung für Gewerbeflächen/Gemeinbedarfsflächen (ohne Berücksichtigung von außenliegenden Flächen) erfolgt auf Grundlage Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum in der jeweils gültigen Fassung der GIF, die Wohnflächenberechnung auf Basis der aktuellen WoFIV. Die Summe der daraus resultierenden Gesamtfläche für die Berechnung des jeweiligen Nutzungsanteils entspricht fiktiven 100 Prozent. Hiervon dürfen maximal 40 Prozent zur Wohnnutzung vorgesehen sein. Dies ist bei Antragstellung durch Pläne nachzuweisen.

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind, rechnen zu den förderfähigen Neubaumaßnahmen.

Zum Neubau rechnet ferner die Neuanlage der Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen.

Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind diese ebenfalls förderfähig.

Aus Einnahmen finanzierbare Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Die Berechnung eines verbleibenden unrentierlichen Anteils nimmt die Bewilligungsstelle auf der Basis der Berechnung für Nettoeinnahmen-schaffende-Vorhaben nach Art. 61 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vor. Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen rechnen

auch die ortsüblich erzielbaren Einnahmen aus der Vermietung von Freiflächen oder von Stellplätzen, die im Rahmen des Neubaus geschaffen werden. Soweit Mietspiegel vorhanden sind, sind diese bei der Berechnung heranzuziehen. Diese Angaben hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1:

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 457, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

4.2.4 Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen durch Neubau, durch Modernisierung oder Instandsetzung bislang leerstehender Gebäude. Dabei müssen die Stadt oder Gemeinde selbst oder Dritte an ihrer Stelle Träger der Einrichtung sein und die Gesamtausgaben (zuwendungsfähige plus nicht-zuwendungsfähige Ausgaben) - auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielter Erträge - nicht gedeckt werden können.

Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind. Zuwendungsfähig sind ebenso Ausgaben für die Umgestaltung oder Neuanlage der Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen. Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind diese ebenfalls förderfähig.

Bei der Sanierung oder Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen in privaten Gebäuden oder Gebäuden von anderen öffentlichen Eigentümern sind Ausgaben maximal in der Höhe förderfähig, die bei Schaffung der Einrichtung durch die Zuwendungsempfängerin entstanden wären. Die Förderung setzt voraus, dass die Gemeinbedarfsnutzung für die Zeit der Zweckbindung vertraglich gesichert ist.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 457, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

4.2.5 Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün sowie Klimaanpassungsmaßnahmen

Zuwendungsfähig einschließlich Baunebenkosten sind insbesondere die Ausgaben für:

- a) die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung (auch zur Herstellung einer höheren Grünvolumendichte) von öffentlichen Flächen wie Plätze, Grünanlagen, Nutzgärten, Spiel- und Sportplätzen einschließlich Kleinbauten, die die öffentliche Nutzung unterstützen
- b) die Anpflanzung von Straßenbäumen in städtisch-verdichteten Gebieten und Straßenbaumreihen (Alleen) einschließlich Ausgaben für alle Nebenarbeiten, z.B. für Leitungsschutz, Leitungsverlegung, Bodenaustausch und Baumschutz
- c) Dach- und Fassadenbegrünung öffentlicher Gebäude
- d) Oberflächenentsiegelung von öffentlichen wie privaten Wegen und Plätzen, privaten Hof- und Gewerbeflächen, insbesondere von ehemaligen Gewerbeflächen
- e) die Herstellung, Umgestaltung und Renaturierung von innerörtlichen Gewässern, insbesondere zur Schaffung naturnah gestalteter Retentionsräume von kleineren Fließgewässern in oder am Rande von Siedlungsgebieten zur Dämpfung von Hochwasserereignissen, einschließlich Neuschaffung von Wasserflächen mit vorzugsweise natürlichem Wasserzufluss als Verdunstungsflächen in Siedlungsbereichen bei Anwendung der fachlichen Festsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie
- f) die Herstellung von öffentlichen Fuß- und Radwegen sowie von barrierefreien Wegeführungen im öffentlichen Raum
- g) die Herstellung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich Fahrradparkhäusern
- h) Immissionsschutz- und Umweltmaßnahmen (z.B. bepflanzte Lärmschutzwälle, Herstellung oder Freihaltung von Frischluftschneisen) sowie Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität und zur Schaffung von Biotopverbundflächen im Siedlungsbereich
- i) die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung privater Freiflächen oder Flächen von anderen öffentlichen Eigentümern zur öffentlichen Nutzung, soweit diese vorrangig aus Gründen der Klimaanpassung erfolgen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Nutzung für die Zeit der Zweckbindung vertraglich gesichert ist. Bei der Weiterleitung von EFRE-Mitteln an Dritte (Teil A Nr. 1.7) für solche Maßnahmen ist von der Stadt oder Gemeinde vertraglich auszuschließen, dass die Ausgaben auf Mieter sowie Pächter umgelegt werden.

Maßnahmen nach b), c) und h) (Biotopverbund) müssen als gebietsbezogene Vorhaben (flächig, linear) konzipiert sein.

4.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und – bestimmungen Förderbereich 1

4.3.1 Baufachliche Prüfung bei kommunalen Hochbaumaßnahmen

VV Nr. 6 zu § 44 LHO findet nur für die Förderung von Hochbaumaßnahmen nach dieser Richtlinie Anwendung. Danach unterliegen Hochbaumaßnahmen der Städte und Gemeinden mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250.000 Euro der baufachlichen Prüfung nach VV Nr. 6 zu § 44 LHO und den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (RZBau) in der jeweils gültigen Fassung. Kommunale Hochbaumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind auch Bauvorhaben, die ein Dritter (Teil A Nr. 1.7) für die Stadt oder die Gemeinde durchführt, soweit mit dem Dritten eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung als Gemeinbedarfseinrichtung besteht.

Übersteigt der Zuwendungsbedarf im Bauverlauf die Wertgrenze von 250.000 Euro ist das baufachliche Prüfungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

Das erforderliche Bau- und Raumprogramm und die Bauunterlagen sind der Bewilligungsstelle zur Anerkennung bzw. baufachlichen Prüfung vorzulegen. Die Ausgaben sind - in Anlehnung an DIN 276-1 - nach Gewerken gegliedert darzustellen.

Die Bewilligungsstelle ermittelt die zuwendungsfähigen Ausgaben. Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung des Bau- und Raumprogramms sowie der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben wird der Einsatz von EFRE-Fördermitteln genehmigt und die maximale Förderhöhe für das entsprechende Bauvorhaben von der Bewilligungsstelle festgelegt. Unvorhersehbare Mehrausgaben bedürfen vor dem Einsatz von Fördermitteln stets einer ergänzenden baufachlichen Prüfung.

Die Bewilligungsstelle ist von der Stadt oder der Gemeinde über den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme zu unterrichten.

Innerhalb von zwölf Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle den Nachweis der Verwendung für die geförderte Baumaßnahme zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfung bildet den Abschluss der baufachlichen Prüfung. Erfolgt die Fertigstellung erst im Jahre 2023, muss dieser Nachweis bis spätestens zum 30. September 2023 abweichend von Teil A Nr. 1.5 vorgelegt werden.

4.3.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Vorhabenförderung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dabei kann die Bereitstellung über mehrere Haushaltsjahre verteilt erfolgen. Die Förderung aus Mitteln des EFRE beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3.3 Kombination von EFRE mit Städtebaufördermitteln und/oder anderen nationalen Mitteln

Die Kombination von EFRE-Mitteln mit Städtebaufördermitteln und/oder mit anderen nationalen Fördermitteln ist möglich. Soweit das Fördervorhaben zugleich in einem Städtebauförderungsgebiet liegt, ist die Kombination mit Städtebaufördermitteln bis zu einem Förderhöchstsatz von insgesamt 85 Prozent zulässig. In diesem Fall ist der Einsatz weiterer Bundes- und Landesmittel aus anderen nationalen Förderprogrammen ausgeschlossen.

Der Einsatz aller nationalen Fördermittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan des EFRE-Vorhabens darzulegen.

Bei der Förderung eines Bauvorhabens aus dem EFRE und/oder Städtebaufördermitteln nach Förderbereich 1 ist zusätzlich eine im Rahmen eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms getrennt zu beantragende EFRE-Förderung nach Förderbereich 2 möglich. Eine Doppelförderung ist aufgrund der unterschiedlichen Förderempfänger beider Förderbereiche jedoch ausgeschlossen.

4.3.4 Eigenanteil

Zu dem von Zuwendungsempfängern aufzubringenden Eigenanteil von mindestens 15 Prozent zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Zuschüsse sind. Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel.

4.3.5 Eigenleistungen

Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können als förderfähig anerkannt werden, soweit die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch die Sachleistungen umfasst, nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt.

Dabei wird die Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro und eine Summe von maximal 10 000 Euro begrenzt.

Es darf jedoch keine höhere Zuwendung ausgezahlt werden, als zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden.

Arbeits- oder Dienstleistungen sind mittels taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass sie von der Bewilligungsstelle oder den unter Teil A Nr. 1.12 angeführten Prüforganen geprüft werden können.

4.3.6 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Neubauten beträgt 20 Jahre, für modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude ebenfalls 20 Jahre. Für private Gebäudemodernisierungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20 000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist für die Neuanlage/Neugestaltung von Freiflächen bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen und zur Neuanlage von verkehrlichen Erschließungen auf Brachflächen beträgt 15 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag nach Ende des Durchführungszeitraums laut Zuwendungsbescheid.

4.4 Verfahren

4.4.1 Auswahl- und Antragsverfahren

Der Beantragung konkreter Vorhaben ist ein zweistufiges Auswahlverfahren von Förderstandorten vorgeschaltet, dem eine vom für Städtebau zuständigen Ministerium verantwortete Informationsphase vorausgeht:

1. Informationsphase

Die hessischen Städte und Gemeinden werden über einen Aufruf auf einer Website des für Städtebau zuständigen Ministeriums und eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger informiert. Parallel dazu erhalten alle aktuellen hessischen Städtebauförderstandorte ein gesondertes Informationsschreiben.

Anschließend wird eine Informationsveranstaltung für die Städte und Gemeinden durchgeführt.

2. Auswahlphase - Prüfung Integrierter Stadtentwicklungskonzepte

Die Stadt oder Gemeinde legt der Bewilligungsstelle ihr neues oder aktualisiertes ISEK zur Billigung durch das Ministerium vor. Mit dem ISEK sind Vorhabenskizzen einzureichen. Die Vorhabenskizzen werden im Kontext der ISEKs fachlich bewertet. Ggf. werden Hinweise auf notwendige Nachbesserungsmöglichkeiten zur Neuverlage unterbreitet.

3. Auswahlphase - Antragsprüfung

Auf Grundlage eines vom für Städtebau zuständigen Ministerium gebilligten ISEK stellt die Stadt oder Gemeinde bei der Bewilligungsstelle einen konkreten Förderantrag mit allen erforderlichen Anlagen.

Abweichend von VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO muss der Förderantrag elektronisch bei der Bewilligungsstelle unter der Internetadresse <https://kdportal.wibank.de> gestellt werden. Pläne und andere Antragsunterlagen graphischer Art können zweifach auch in Papierform eingereicht werden.

Bei Hochbauvorhaben ist eine ausführliche Beschreibung der Neubau- oder Modernisierungsmaßnahme in Text und Plänen beizufügen. Baupläne müssen mindestens Entwurfsqualität im Sinne der HOAI haben. Eine Kostenberechnung nach DIN 276-1 ist dem Antrag beizufügen. Soweit notwendig, kann das Ergebnis eines baufachlichen Prüfverfahrens zur Antragsvervollständigung nachgereicht werden. Erst auf dieser Grundlage ist die Prüffähigkeit gegeben.

Bei Tief- und Landschaftsbauvorhaben entfällt die baufachliche Prüfung (Teil B Nr. 4.3.1).

4.4.2 Mittelabruf

a) Mittelabruf Letztempfänger

Wurden EFRE-Mittel weitergeleitet, hat die Stadt oder Gemeinde oder ggf. von ihr Beauftragte die von Letztempfängern im Original vorzulegenden Rechnungen und Belege der geförderten Vorhaben zu prüfen, Kopien zu fertigen und die Übereinstimmung mit dem Original zu dokumentieren. Erst danach kann unter Rückgabe der Originale eine Auszahlung der EFRE-Mittel an die Letztempfänger erfolgen.

b) Mittelabruf Stadt oder Gemeinde

Die Stadt oder Gemeinde beantragt als Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle auf dem von dieser (elektronisch) zur Verfügung gestellten Mittelabrufformulars die Auszahlung der Zuwendung.

Mit dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 der ANBest-GK sind der bewilligenden Stelle neben einem Sachbericht über den aktuellen Stand des Vorhabens ein zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben und etwaige Einnahmen vorzulegen. Dieser enthält die Ausgaben der Stadt oder Gemeinde sowie die von der Stadt oder Gemeinde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben der Letztempfänger. Es sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Kopie der Vereinbarungen (ggf. samt Änderungsvereinbarungen) der Stadt oder Gemeinde mit Letztempfängern, deren Ausgaben mit dem Mittelabruf geltend gemacht werden
- ggf. die Mittelabrufe der Letztempfänger samt Kopien der Belege zu den getätigten und von der Gemeinde oder Stadt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und ggf. die dazugehörigen Zahlungsnachweise der Letztempfänger
- Nachweise, aus denen die Auszahlung der Zuwendung an die Letztempfänger hervorgeht
- Rechnungsbelege in Kopie, die die von der Stadt oder Gemeinde getätigten Ausgaben belegen sowie Kopien der Zahlungsnachweise
- Kopien von Vergabevermerken zu Vergabeverfahren

Die Auszahlung von 10 Prozent der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, jedoch innerhalb der 90-Tage-Frist nach Art. 132 der VO(EU) Nr. 1303/2013.

4.4.3 Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zweckes (z.B. Fertigstellung eines Bauvorhabens einschließlich Außenanlagen), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Durchführungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Der Abschluss eines baufachlichen Prüfverfahrens durch die Gruppe „Baufachliche Bewertung“ der WIBank ist entsprechend rechtzeitig vor der oben genannten Frist einzuleiten.

Sofern der bewilligte Durchführungszeitraum erst im Jahr 2023 endet, ist der Verwendungsnachweis spätestens am 30. September 2023 abweichend von Teil A Nr. 1.5 vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist wegen Ablaufs des Umsetzungszeitraums der EFRE-Förderperiode 2014-2020 nicht möglich.

Teil C

5 Einzelbestimmungen Förderbereich 2

Förderung der lokalen Ökonomie

5.1 Zuwendungszweck / Ziele

Städtische Quartiere beinhalten Potenzial für neue Arbeitsplätze, für Existenzgründungen, insbesondere im Einzelhandel, in der Gastronomie oder auch der Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Förderung der lokalen Ökonomie verfolgt eines oder mehrere der nachstehenden Ziele:

- Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, auch durch Beratungsleistungen
- Sicherung bestehender Unternehmen durch Modernisierung der Betriebsausstattung, zum Beispiel der Ladenausstattung
- Gründung und/oder Ansiedlung kleinster und kleiner Unternehmen einschließlich Dienstleister und Freiberufler, auch im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft
- Erweiterung bestehender Unternehmen
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Schaffung von Ausbildungsplätzen für besonders benachteiligte Personen einschließlich Migranten.

Zweck der Förderung ist die Schaffung neuer und die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze in räumlich abgegrenzten Stadtbereichen, auch indirekt durch Modernisierung von in die Jahre gekommener Ladenausstattungen zur Steigerung des betrieblichen Umsatzes und zur Verbesserung der Präsentation von Geschäften. Im Zusammenwirken mit Verbesserungen des Stadtbildes soll die Wohn- und Handelsfunktion von Stadtkernen oder Stadtteilzentren gestärkt werden.

5.2 Planungsverzicht

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich mit der Antragstellung, während der Durchführung des bewilligten Vorhabens bis zum 31. Dezember 2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt/des Kernorts oder des Stadtteils als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen.

5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kommunale Vorhaben zur Förderung der Wirtschaft in vom für Städtebau zuständigen Ministerium anerkannten Stadtquartieren oder Stadtteilen (Kommunales Lokale-Ökonomie-Programm).

Die Bereitstellung der zur Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms benötigten Infrastruktur sowie die Koordination vor Ort ist Aufgabe der Stadt oder Gemeinde.

Das von der Bewilligungsstelle bewilligte Programm-Volumen muss von der Stadt oder Gemeinde wie folgt umgesetzt werden:

- a) Maximal 20 Prozent der bewilligten Zuwendung können für Sach- und Personalausgaben, für eigenes oder fremdes Personal (auch zur Hilfestellung bei der Antragstellung der Letztempfänger – Teil A Nr. 1.7) verwendet werden.
- b) Mindestens 80 Prozent der bewilligten Zuwendung sind zur Weiterleitung an Letztempfänger für investive und nicht-investive Maßnahmen (z.B. architektoni-

sche Beratung, Organisation von verkaufsfördernden Eventveranstaltungen durch örtliche Gewerbe- oder Verkehrsvereine) zu verwenden. Dabei ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) zu beachten. Danach darf insbesondere die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Dies ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers bei der Antragstellung zu belegen und von der Stadt oder Gemeinde zu prüfen.

5.4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und –bestimmungen Förderbereich 2

5.4.1 Fördergebiete Lokale Ökonomie

Fördergebiete sind vorrangig die Gebiete der Bund-Länder-Städtebauförderung in Hessen.

Ausnahmen oder Abweichungen vom Zuschnitt vorgenannter Gebiete sind mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums möglich, wenn diese mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aufgrund lokaler Erfordernisse begründet werden können.

5.4.2 Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)

Die kommunalen Förderbestimmungen haben sowohl die einschlägigen EU-rechtlichen und landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen als auch die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. Sie enthalten die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen der Förderung der einzelnen Vorhaben der Letztempfänger und sind vor dem ersten Antrag auf Ausgabenerstattung (Mittelabruf) in Kraft zu setzen.

Die kommunalen Förderbestimmungen haben zu enthalten:

- a) den räumlichen und kartenmäßig abgegrenzten Anwendungsbereich (Fördergebiet)
- b) die Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms
- c) die Fördergegenstände (Art der Betriebe, förderfähige Vorhaben)
- d) die zuwendungsfähigen Ausgaben unter ausdrücklicher Benennung nicht-zuwendungsfähiger Ausgaben, zum Beispiel nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte, erstattungsfähige Umsatzsteuer, Sollzinsen (siehe Teil C Nr. 5.4.5)
- e) die Fördersätze,
- f) gegebenenfalls den Höchst- und/oder Mindestbetrag der Zuwendung
- g) die Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)
- h) weitere Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere Regelungen über eine obligatorische Beratung der Letztempfänger vor einer Unternehmensgründung und in der Startphase durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, RKW Hessen)
- i) Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Anträge
- j) das Auswahlverfahren
- k) Form der Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit der Antragstellung durch die Stadt oder Gemeinde bzw. von den von ihr Beauftragten
- l) Art des Antrags-, Zuwendungsbescheids- und Auszahlungsverfahrens
- m) Widerruf und Rücknahme bei Nichteinhaltung von Auflagen bzw. Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen
- n) Einräumen von Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Stellen der Stadt oder Gemeinde, des Landes und der Europäischen Union

- o) Berichts-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten von Belegen durch die Letzt-empfänger (mindestens bis zum 31. Dezember 2028)
- p) Verfahren zur Weiterleitung der Fördermittel an Letztempfänger nach den Vorschriften für De-minimis-Beihilfen unter Einverständniserklärung dieser zur Veröffentlichung ihres Namens mit Angaben über das Vorhaben und die Höhe des Zuschusses
- q) einzuhaltende Zweckbindungsfristen
- r) das Inkrafttreten, den Bewilligungszeitraum (maximal bis zum 31. Dezember 2021) und
- s) den Geltungszeitraum der kommunalen Förderbestimmungen (maximal bis zum 31. Dezember 2023)

Die kommunalen Förderbestimmungen sind dem Ministerium zur Billigung vorzulegen. Die Stadt oder Gemeinde wird vom Ministerium durch Informationsveranstaltungen bei Aufstellung und Umsetzung ihrer Programme unterstützt.

5.4.3 Mindestprogrammvolume und Umsetzungszeitraum

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das kommunale Förderprogramm müssen mindestens 250 000 Euro betragen. Das kommunale Förderprogramm ist ab dem Datum der Bewilligung durchgängig bis zum Ende des Jahres 2021 durchzuführen. Über eine Verlängerung entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag. Die Eigenmittel der Stadt oder Gemeinde betragen mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.4 Zusätzlicher Mitteleinsatz, Mittelkumulation

Der Einsatz von Mitteln aus anderen nationalen Förderprogrammen bei einzelnen Vorhaben der Letztempfänger (Teil A Nr. 1.7) ist möglich. Die Stadt oder Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Vorhaben der Letztempfänger nicht mit weiteren Mitteln der EU kofinanziert werden und eine Doppelförderung der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist.

5.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung an die Stadt oder Gemeinde wird aus EFRE-Mitteln als Vorhabensförderung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms gewährt. Die Zuwendung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Prüfung des Antrags von der Bewilligungsstelle gewährt.

Die Bewilligungsstelle kann die der Stadt oder Gemeinde gewährte Zuwendung bei Verfügbarkeit von Mitteln erhöhen, nachdem jene die Zuwendung vollständig an Letztempfänger (Teil A Nr. 1.7) bewilligt hat und weiteren Bedarf nachweisen kann. Die Erhöhung setzt einen formlosen Antrag voraus.

Folgende eigene Ausgaben der Stadt oder Gemeinde nach Teil C Nr. 5.3 sind zuwendungsfähig:

- a) Ausgaben für eigenes oder mit der Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms beauftragtes Personal
- b) Direkte und indirekte Sachausgaben, die zur Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms nötig sind, wie Raummieten einschließlich Nebenkosten, Möblierung

eines Beratungsraumes für Letztempfänger, Telefongebühren, Büroverbrauchsmaterialien, gedrucktes Infomaterial u. a. m.

Direkte Sachausgaben sind zuwendungsfähig, sofern sie eindeutig belegbar sind. Indirekte Sachausgaben können alternativ in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben als förderfähige Gemeinkosten pauschal - bezogen auf das gesamte Vorhaben – geltend gemacht werden. Ein Nachweis über tatsächlich entstandene Gemeinkosten ist bei der Pauschalberechnung nicht zu erbringen.

Die Stadt oder Gemeinde kann folgende Ausgaben der Letztempfänger als zuwendungsfähig bewilligen und anerkennen:

- c) Personalausgaben für Auszubildende mit Handicaps (z.B. Migrantin oder Migrant, körperliche oder geistige Behinderung, schlechtes Abschlusszeugnis).
- d) Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-)Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung, Ausgaben für Beratungen.
- e) Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist.
Diese können als förderfähig anerkannt werden, soweit die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch diese Sachleistungen umfasst, nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt.
Dabei wird der Wert der Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro festgelegt. Zuwendungsfähig ist maximal ein Betrag von 4.000 Euro für die Erbringung von Arbeitsleistungen.
Arbeits- oder Dienstleistungen sind mittels taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass sie von der Bewilligungsstelle oder den unter Teil A Nr. 1.12 angeführten Prüforganen geprüft werden können.
- f) Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten; diese sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Existenzgründung zuwendungsfähig

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Letztempfänger

- für Grunderwerb
- nicht in Anspruch genommen Skonti oder Rabatte
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen.
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („450-Euro-Job“)

Eine Existenzgründung zählt als Arbeitsplatzschaffung.

5.4.6 Förderhöchstbetrag

Die Zuwendung an die Stadt oder Gemeinde beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Lokalen-Ökonomie-Programms. Als Maximalfördersatz für eine Vorhabenförderung von Letztempfängern im Rahmen eines solchen kommunalen „Lokale-Ökonomie-Programms“ gelten ebenfalls 50 Prozent.

Die Maximalförderung an Letztempfänger soll 25 000 Euro nicht überschreiten. Eine höhere Förderung ist im Rahmen der De-minimis-Grenze nur ausnahmsweise bei lokal besonders wichtigen Betrieben, bei Frequenzbringern für das Fördergebiet oder bei der Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Teilzeit- oder Vollzeit-

beitsplätze im Zusammenhang mit Investitionen möglich. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der lokale Förderausschuss (Teil C Nr. 5.5.2), soweit die Ausnahmen nicht bereits in den kommunalen Förderbestimmungen definiert sind.

5.4.7 Vorhabenbeginn Letztempfänger

Eine Zuwendung aus einem kommunalen Lokale-Ökonomie-Programm an Letztempfänger kann erst nach Zustimmung zu den kommunalen lokalen Förderbestimmungen durch das Ministerium und nach Zugang des Zuwendungsbescheids von der Bewilligungsstelle durch die Stadt oder Gemeinde gewährt werden.

5.4.8 Bekanntmachung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms

Im Förderbereich 2 hat die Stadt oder Gemeinde das Förderprogramm hinreichend und gezielt (z.B. in der Lokalpresse, Bürgerversammlung, Internetseite, Flyer) in den geplanten Lokale-Ökonomie-Programmgebieten bekannt zu machen.

5.4.9 Berichtspflichten

Nach der Durchführung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms ist ein kurzer Abschlussbericht zu erstellen. Dieser dient der Bewertung des Programms und seiner Wirkungen, insbesondere der Überprüfung der Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach dem im Zuwendungsbescheid geregelten Durchführungszeitraum des kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen. Der Abschlussbericht kann sich auf unverzichtbare Grundinformationen beschränken, die die Stadt oder Gemeinde selbst erheben kann. Die Kernaussagen müssen Angaben enthalten über:

- Zahl der mindestens für 3 Jahre in Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) neu geschaffenen Arbeitsplätze. Eventuell entstandene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse („450-Euro-Job“) sind gesondert darzustellen.
- Zahl der geschaffenen Ausbildungsplätze
- Zahl der Existenzgründungen
- Förder- und Investitionsvolumen geförderter Unternehmensgründungen oder Betriebserweiterungen
- Zahl der Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Abschlussberichts (weiterhin) existieren (Nachhaltigkeit) oder zwischenzeitlich ihren Betrieb eingestellt haben, möglichst unter Angabe der Gründe für deren eventuelle Betriebseinstellung.

5.4.10 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Vorhaben der Letztempfänger im Bereich eines Lokalen-Ökonomie-Programms beträgt 5 Jahre, wobei im Zusammenhang mit der Förderung neu geschaffene Arbeitsplätze einer Zweckbindungsfrist von 3 Jahren unterliegen. Die Stadt oder Gemeinde hat bis zum Ablauf der letzten Zweckbindungsfrist geförderter Vorhaben diese zu überwachen, ggf. (anteilige) Rückforderungen auszusprechen und diese an die Bewilligungsstelle abzuführen.

Bei den Vorhaben eines Lokale-Ökonomie-Programms beginnt die Frist mit dem Tag der Gewerbeanmeldung oder der (Wieder-) Eröffnung eines Geschäftes/Betriebes, hilfsweise mit dem Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt oder Gemeinde.

5.5 Verfahren

5.5.1 Auswahlverfahren Standorte

Der Beantragung der Förderung eines konkreten Lokale-Ökonomie-Programms ist ein zweistufiges Verfahren einschließlich einer Informationsphase vorgeschaltet:

1. Informationsphase

Die Städte und Gemeinden werden über einen Aufruf, der auf der Website des für Städtebau ständigen Ministeriums und im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht wird, informiert. Parallel dazu erhalten alle zu dem Zeitpunkt anerkannten hessischen Städtebauförderstandorte ein gesondertes Informationsschreiben. Anschließend wird eine Informationsveranstaltung für die Städte und Gemeinden durchgeführt.

2. Auswahlphase - Prüfung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte

Die Stadt oder Gemeinde legt der Bewilligungsstelle ihr neues oder aktualisiertes ISEK zur Billigung durch das Ministerium vor. Mit diesem wird ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung für das geplante Lokale-Ökonomie-Gebiet mit Darstellung der Problemlage, seiner Zielsetzung und erwarteten Wirkungen des lokalen Förderprogramms unterbreitet. Im Kontext dazu ist von der Stadt oder Gemeinde darzustellen, mit welchem internen oder externen Personal das Lokale-Ökonomie-Programm umgesetzt werden soll.

3. Auswahlphase - Prüfung kommunaler Lokale-Ökonomie-Programm-Förderbestimmungen und Antragsprüfung

Städte oder Gemeinden, deren Lokale-Ökonomie-Gebiet räumlich und deren kommunale Förderbestimmungen inhaltlich vom Ministerium gebilligt worden sind, haben die kommunalen Förderbestimmungen, die die in Teil C Nr. 5.4.2 genannten Mindestinhalte enthalten, der Bewilligungsstelle samt einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung zur Durchführung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms vorzulegen.

Der Förderantrag ist elektronisch bei der Bewilligungsstelle unter folgender Adresse zu stellen: <https://kdportal.wibank.de>.

5.5.2 Umsetzung der kommunalen Lokale-Ökonomie-Programme

Die Stadt oder Gemeinde hat für die Zugänglichkeit der Antragsunterlagen zu sorgen und informiert über ihr lokales Förderprogramm. Die Umsetzung des Programms erfolgt unter Beachtung der Rahmenvorgaben (Teil C Nr. 5.4.2) nach hierfür eigens erlassenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen. Zur Programmbegeleitung ist ein Förderausschuss zu bilden, bei dem ggf. eine vorhandene lokale Partnerschaft der Städtebauförderung und das Quartiersmanagement einzubeziehen ist.

a) Letztempfänger

Der Kreis der Letztempfänger ist im Einzelnen in den lokalen kommunalen Förderbestimmungen festzulegen. Es können nur Betriebe oder Unternehmen gefördert werden, die am freien Markt agieren, ein wirtschaftliches Risiko tragen und nicht überregional organisiert sind. Lokale Gewerbevereine können Letztempfänger sein, sofern sie wirtschaftsfördernde Beratungsleistungen oder umsatzfördernde Investitionen oder Aktionen im Rahmen des Lokale-Ökonomie-Programms planen und durchführen, die ihren Mitgliedern zu Gute kommen.

Förderberechtigt sind insbesondere: Einzelhandelsgeschäfte, auch solche auf Franchise-Basis, inhabergeführte Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe,

Existenzgründer im Einzelhandels- oder Dienstleistungsbereich, Kreativschaffende, Freiberufler.

Ausgenommen sind:

- Überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten; Vergnügungsstätten wie beispielsweise Spielhallen, Sexkinos, Sexshops und Wettbüros; Ein-Euro-Läden; in der Kernstadt aufgrund von Immissionen aller Art störende Gewerbebetriebe; Kreditinstitute; Unternehmen, die nicht vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung erfasst sind; Unternehmen der Wohnungswirtschaft; Energie- und Wasserversorgungsbetriebe; Vereine sowie Stiftungen.

b) Förderausschuss

Die Stadt oder Gemeinde richtet einen Förderausschuss ein. Dieser sollte sich aus Vertretern der Kommunalverwaltung, der Arbeitsverwaltung, der Wirtschaftsförderung, lokaler Kreditinstitute, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zusammensetzen. Weitere Mitglieder des Förderausschusses können von der Stadt oder Gemeinde in den Förderausschuss berufen werden. Dieser kann sich einer lokalen Partnerschaft im Rahmen der Städtebauförderung bei der Vorhabenauswahl bedienen.

c) Anträge – Bescheide – Verwendungsnachweisprüfung – Auszahlung

Die Stadt oder Gemeinde nimmt Anträge und erforderliche Anlagen der Letztempfänger entgegen, prüft sie auf Übereinstimmung mit ihren eigenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen und legt sie dem Förderausschuss zur Entscheidung vor. Bei positiver Entscheidung des Förderausschusses bewilligt die Stadt oder Gemeinde das beantragte Vorhaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Hierzu teilt sie die ihr bewilligten EFRE-Mittel entsprechend auf. Im Zuwendungsbescheid sind die auf Grundlage dieser Richtlinie und den eigenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen erforderlichen Auflagen und Bedingungen zu regeln.

Die Stadt oder Gemeinde/ggf. von ihr Beauftragte haben die von den Letztempfängern im Original vorzulegenden Rechnungen und Belege der geförderten Vorhaben im Rahmen eines Verwendungsnachweises zu prüfen, Kopien zu fertigen und die Übereinstimmung mit dem Original zu dokumentieren. Erst danach kann unter Rückgabe der Originale eine Auszahlung der EFRE-Mittel an die Letztempfänger erfolgen.

5.6 Mittelabruf und Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde

5.6.1 Mittelabruf

Die Stadt oder Gemeinde beantragt bei der Bewilligungsstelle auf dem von dieser elektronisch zur Verfügung gestellten Mittelabrufformulars die Auszahlung der Zuwendung.

Mit dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 der ANBest-GK sind der bewilligenden Stelle neben einem Sachbericht über den aktuellen Stand des lokalen Förderprogramms ein zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben und etwaige Einnahmen vorzulegen. Dieser enthält die Ausgaben der Stadt oder Gemeinde sowie die von der Stadt oder Gemeinde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben der Letztempfänger. Es sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Kopie der Zuwendungsbescheide (ggf. samt Änderungsbescheid) an die Letztempfänger, deren Ausgaben mit dem Mittelabruf geltend gemacht wurden,
- die De-minimis-Bescheinigungen, die die Dritten als Anlage zum Zuwendungsbescheid erhalten haben,

- ggf. die KMU-Erklärung der unterstützten Letztempfänger
- ggf. die Mittelabrufe der Letztempfänger samt Kopien der Belege zu den getätigten und von der Gemeinde oder Stadt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und ggf. die dazugehörigen Zahlungsnachweise der Letztempfänger
- Nachweise, aus denen die Auszahlung der Zuwendung an die Letztempfänger hervorgeht
- Rechnungsbelege in Kopie, die die von der Stadt oder Gemeinde getätigten Ausgaben belegen sowie Kopien der Zahlungsnachweise
- Kopien von Vergabevermerken zu Vergabeverfahren.

5.6.2 Verwendungsnachweis

Sechs Monate nach Ende des lokalen Förderprogramms ist der Bewilligungsstelle der Verwendungsnachweis vorzulegen. Sofern der bewilligte Durchführungszeitraum des kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms erst im Jahr 2023 endet, ist der Verwendungsnachweis spätestens am 30. September 2023 vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist wegen Ablaufs des Umsetzungszeitraums der EFRE-Förderperiode 2014-2020 nicht möglich.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Hessen in Kraft. Sie ist in ihrer Gültigkeit auf die EU-Programmperiode 2014-2020 einschließlich Umsetzungszeitraum, also bis zum 31. Dezember 2023, befristet.

Wiesbaden, den 08.03.2018

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 IV 6.2 – 061 a 67/68 - HMuKLV/IWB-EFRE Programm
 2014-2020
 Gült.-Verzeichnis 3617

Anlage 1